



Oberingenieurkreis II

Tiefbauamt
des Kantons Bern

Wasserbauplan

Gemeinde	Kiesen, Jaberg, Wichtrach	Datum Dossier	20.04.2022
Erfüllungspflichtiger	Kanton Bern	Revidiert	
Gewässernummer	370'000	Projekt-Nr.	220.20104

Gewässer Aare

Wasserbauplan Kiesen - Jaberg

Technischer Bericht Walderhaltung

Genehmigungsdossier

Projektverfassende

HOLINGER AG

Kasthoferstrasse 23, CH-3000 Bern 31
Telefon 031 370 30 30, Fax 031 370 30 37
bern@holinger.com, www.holinger.com

HOLINGER

IC Infraconsult AG

Kasernenstrasse 27, CH-3013 Bern
Telefon 031 359 24 24
icag@infraconsult.ch, www.infraconsult.ch

 **Infraconsult**

Wasserbauplangenehmigung:

HOLINGER AG

Kasthoferstrasse 23, CH-3000 Bern

Telefon +41 31 370 30 30

bern@holinger.com

IC Infraconsult AG

Kasernenstrasse 27, CH-3013 Bern

Telefon +41 31 359 24 24

icag@infraconsult.ch

Version	Datum	Sachbearbeitung	Kontrolle	Verteiler
Entwurf	11.03.2020	Marius Bühlmann Samuel Blatter	Wolfgang Padrock Sandro Ritler	OIK II
1	18.03.2020	Marius Bühlmann Samuel Blatter	Wolfgang Padrock Sandro Ritler	Allgemein
Entwurf Auflage- dossier	03.07.2020	Marius Bühlmann Samuel Blatter	Wolfgang Padrock Sandro Ritler	OIK II
Auflage- dossier	03.08.2020	Dominique Bucher Marius Bühlmann Samuel Blatter	Wolfgang Padrock Sandro Ritler	OIK II
Geneh- migungs- dossier V2	20.04.2022	Chantal Schmidt	Sandro Ritler	OIK II

20220420_T1051_BE_Walderhaltungsbericht_Aare_Kiesen-Jaberg_Auflage_v2_smh.docx

INHALTSVERZEICHNIS

1	AUSGANGSLAGE	6
1.1	BETROFFENE WALDFLÄCHE	6
1.2	WALDSTANDORTE	6
1.3	WALDFUNKTIONEN	8
1.3.1	Schutz vor Naturgefahren	8
1.3.2	Holzproduktion	9
1.3.3	Erholungsfunktion	11
1.3.4	Lebensraumfunktion	11
1.3.4.1	Flora & Fauna	12
1.3.4.2	Invasive Neophyten	13
1.3.5	Trinkwasserschutz	13
2	RODUNGSTATBESTÄNDE	15
2.1	ANGABEN ZUM RODUNGSANTRAG	15
2.2	WALDRECHTLICHE RELEVANTE BAUVORHABEN (RODUNGSVORHABEN)	16
3	RODUNGSVORAUSSETZUNGEN	20
3.1.1	Raumplanerische Voraussetzungen	21
3.1.2	Keine erhebliche Gefährdung der Umwelt	21
3.1.3	Wichtige Gründe	21
3.1.4	Natur- und Heimatschutz	21
4	RODUNGSERSATZMASSNAHMEN	22
4.1	REALERSATZ FÜR DEFINITIVE RODUNGEN	22
4.2	REALERSATZ FÜR TEMPORÄRE RODUNGEN	22
5	WEITERE FORSTFACHLICHE BEWILLIGUNGEN	23
5.1	FORSTLICHE BAUTEN UND ANLAGEN IM WALD	23
5.2	NICHTFORSTLICHE KLEINBAUTEN ODER -ANLAGEN IM WALD	23
5.2.1	Tümpel Hinter Jaberg	23
5.2.2	Wanderweg	23
5.3	NIEDERHALTESERVITUTE	24
5.4	HOLZSCHLAGBEWILLIGUNGEN	24
6	HINWEISE AUF WEITERE BEWILLIGUNGEN UND ANHÖRUNGEN	25

ANHANG

Anhang 1	Memo Bereinigung Rodungsdossier
Anhang 2	Formular generelles Rodungsgesuch (Etappe 1 + 2)
Anhang 3	Formular Rodungsgesuch Etappe 1
Anhang 4	Formulare nichtforstliche Kleinbauten
Anhang 5	Formulare näherbauen im Wald

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Auen-Mischwald linksseitig unterhalb der Jabergbrücke	6
Abbildung 2:	Periodisch überflutete Weichholzaue vis à vis Chisemündung, GEWISS KM 203'654	7
Abbildung 3:	Durchsetzung mit Nadelhölzern im Bereich des 3. Initialanrisses, GEWISS KM 203'334	7
Abbildung 4:	Dominante Fichten am rechten Aareufer	8
Abbildung 5:	Naturgefahrenkarte synoptisch, Quelle: Geoportal des Kantons Bern	9
Abbildung 6:	Schutzwaldhinweiskarte 2016, Quelle: Geoportal des Kantons Bern	9
Abbildung 7:	Nadelholzanteil. Quelle: Geoportal des Kantons Bern	10
Abbildung 8:	Entwicklungsstufen. Quelle: Geoportal des Kantons Bern	10
Abbildung 9:	Wanderrouen (grün) und Veloroute (blau) entlang der Aare. Quelle: Schweizmobil.	11
Abbildung 10:	Biberspuren beim Wanderweg im Bereich Hinter Jaberg. Quelle: HOLINGER AG, 08.05.2018.	13
Abbildung 11:	Links: <i>Lonicera henryi</i> , rechts: <i>Reynoutria japonica</i> . Beide im Bereich der oberen Initialanrisse. Quelle: HOLINGER AG, 11.09.2019.	13
Abbildung 12:	Verlauf der Wassertransportleitung rechts neben dem Uferweg, GEWISS KM 203'330.	14
Abbildung 13:	Projektübersicht. Rot: Strukturierter Blocksatz; orange: Bühnen L = 7.5 m und a = 30 m; grün: Interventionslinienkonzept; hellblau: Aufwertung der Chisemündung; schwarz gestrichelt: passive Aufweitung Schulhausstrasse und Tümpel Hinter Jaberg mit passiver Aufweitung.	16
Abbildung 14:	Vorgesehene Ersatzaufforstungsfläche auf Parzelle 273 im Gebiet Schulhausstrasse.	22

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Übersicht über die waldrechtlich relevanten Bauvorhaben. Für eine bessere Orientierung sind Ausschnitte aus dem Rodungsplan Nr. T1051-212 eingefügt.	16
Tabelle 2:	Massnahmen sowie dazugehörige waldrechtliche Bewilligung	19

GRUNDLAGENVERZEICHNIS

- [1] Wasserbauplan aarewasser, Genehmigungsdossier, 2012.
- [2] Grundsatzbeschluss zu den Zielsetzungen für die Nachfolgeprojekte zum abge-
schriebenen Verfahren betr. Kantonaler Wasserbauplan nachhaltiger Hochwasser-
schutz Aare Thun - Bern (aarewasser), Bern: RRB 21. Juni 2017.
- [3] MEMO Zusatzauftrag Kartierung wertvolle Pflanzen und Neophyten, HOLINGER
AG, 2019
- [4] LANAT, „GewässerZustandAaretal (GZA),“ Fischereiinspektorat des Kantons Bern,
2013.
- [5] B. Lüscher, karch-Regionalvertreterin Kanton Bern, Ko-Redaktion zum Entwurf
WBP-Gestaltungskonzept Tümpel, 20.11.2019

1 AUSGANGSLAGE

1.1 BETROFFENE WALDFLÄCHE

Mit dem WBP Aare Kiesen-Jaberg wird auf dem Aareabschnitt unterhalb der Jabergbrücke in einem Perimeter von 1.24 km Länge der rechtsseitige Uferschutz zur Sicherung wertvoller Infrastruktur instand gestellt, die Chisemündung aufgewertet und die Aare linksseitig passiv aufgeweitet. Insgesamt sind 2.7 ha Wald von aktiven Massnahmen betroffen. Davon sind 2.5 ha temporäre Rodungsmassnahmen und 0.2 ha definitive Rodungsmassnahmen.

Das Projekt wird in zwei Etappen aufgeteilt. In der ersten Etappe werden

- 14'833 m² temporär und
- sowie 1'822 m² definitiv gerodet.

In der zweiten Etappe (gemäss Interventionslinienkonzept, Kapitel 2.1) werden

- 12'899 m² temporär und
- 0 m² definitiv gerodet.

1.2 WALDSTANDORTE

Unterhalb der Jabergbrücke befindet sich ein durch die Aare beeinflusster, ökologisch relativ wertvoller, artenreicher Auen-Mischwald (Abbildung 1). Gegen den Hangfuss hin dominiert der Hartholzbestand. Der Auen-Mischwald ist mit Nadelhölzern durchsetzt und erreicht damit keine durchgehende Weichholzaugenqualität. Pionierflächen mit der dazugehörigen Artenvielfalt fehlen vollständig.



Abbildung 1: Auen-Mischwald linksseitig unterhalb der Jabergbrücke

Dennoch ist der Wald auf der linken Seite heute bereits vielfältig: Es besteht ein Mosaik aus ehemaligem Zweiblatt-Eschenmischwald und ehemaligem Ulmen-Eschen-Auenwald [1]. Dem Ufer entlang verläuft ein 5-10 m breiter, immer wieder überfluteter Streifen mit Weichholzstandorten (Übergang vom Schachtelhalm-, Grauerlenauenwald zum Silberweidenauenwald (beide sehr selten) [1]).



Abbildung 2: Periodisch überflutete Weichholzaue vis à vis Chisemündung, GEWISS KM 203'654

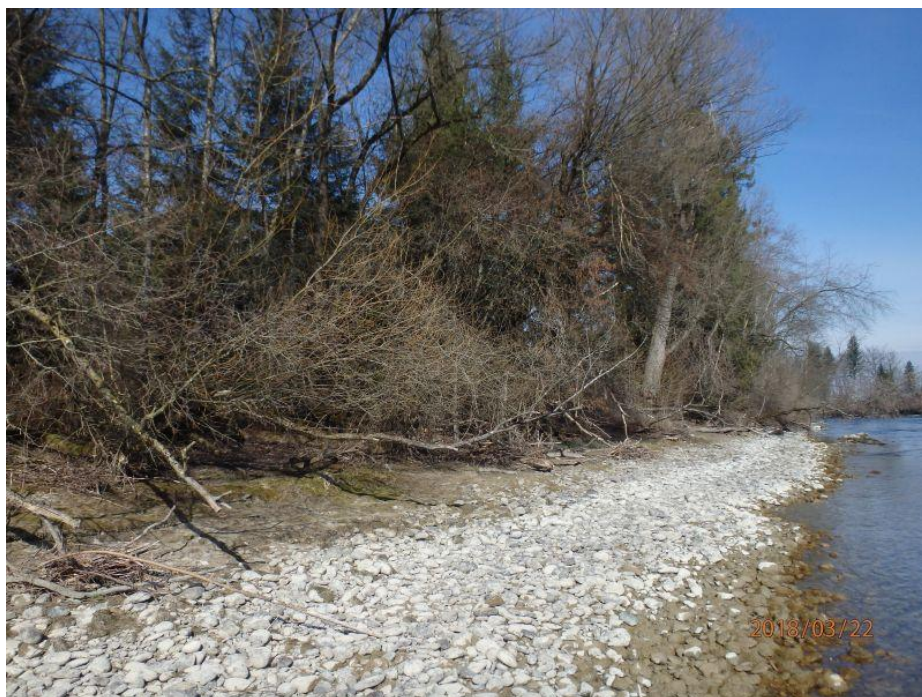


Abbildung 3: Durchsetzung mit Nadelhölzern im Bereich des 3. Initialanrisses, GEWISS KM 203'334

Der Wald auf der rechten Seite ist strukturärmer. Auf beiden Seiten der Aare sind standort-untypische Fichten dominant. Es besteht insbesondere auf der linken Seite ein erhebliches ökologisches Aufwertungspotenzial. Die aus den Rodungen anfallenden Wurzelstöcke, Stämme und das Astmaterial können für Kleinstrukturen und die Uferstrukturierung Verwendung finden.

Auf der linken Seite sind vor allem die folgenden Baumarten vorhanden: Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Silberweide (*Salix alba*), Stieleiche (*Quercus robur*), vereinzelt

Bergulme (*Ulmus glabra*) und Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Erlen- und Weidenarten sowie Fichten (*Picea abies*) und Weissstannen (*Abies alba*).



Abbildung 4: Dominante Fichten am rechten Aareufer

Auf der rechten Seite sind vor allem folgende Baumarten vorhanden: Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Stieleiche (*Quercus robur*), Fichte (*Picea abies*).

1.3 WALDFUNKTIONEN

Die nachfolgenden Waldfunktionen wurden für den Ausgangszustand beurteilt.

1.3.1 Schutz vor Naturgefahren

Der Projektperimeter liegt ausserhalb der kommunalen Gefahrenkarte im Bereich der Gefahrenhinweiskarte. Es sind somit keine Intensitäten oder Gefahrenzonen bekannt. Grosse Teile des Perimeters sind in der Gefahrenhinweiskarte vermerkt. So liegen für Teile der Nationalstrasse A6 bei der ARA sowie streckenweise für die Aaretalleitung und die Wanderwege Gefahrenhinweise vor (Abbildung 5).

Durch die Durchwurzelung kann der Wald die Aareufer-vor Seitenerosion schützen.

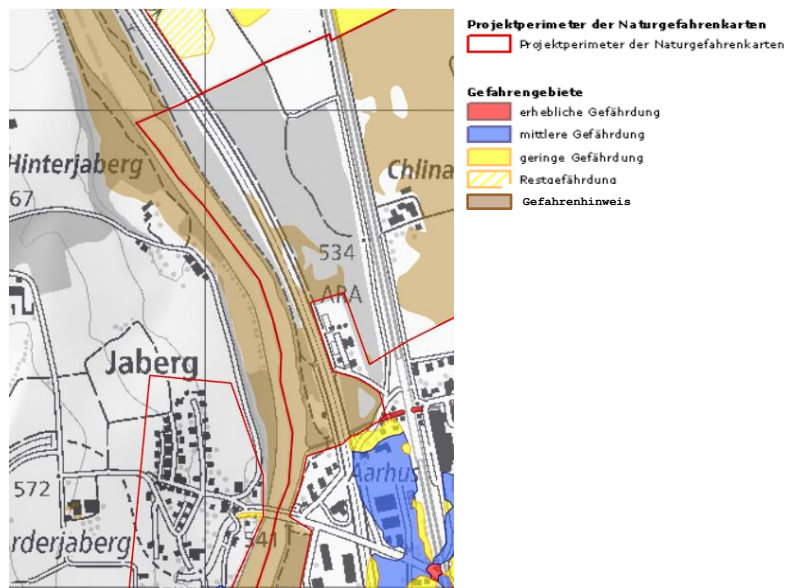


Abbildung 5: Naturgefahrenkarte synoptisch, Quelle: Geoportal des Kantons Bern

Gemäss der Schutzwaldhinweiskarte (Abbildung 6) befindet sich ein Teil des Perimeters, bei der Chisemündung und dem gegenüberliegenden Aareufer, in der Schutzzone für Gerinneschutzwald.

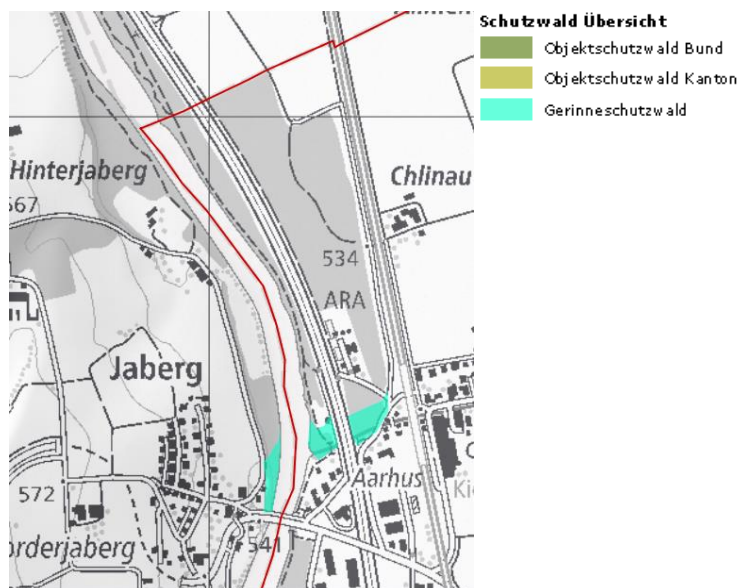


Abbildung 6: Schutzwaldhinweiskarte 2016, Quelle: Geoportal des Kantons Bern

1.3.2 Holzproduktion

Mittels LiDAR wurden zwischen 2011-2014 Bestandesaufnahmen des gesamten Kantons Bern gemacht. Daraus kann zum einen der Nadelholzanteil im Projektperimeter ermittelt werden (Abbildung 7). Dieser befindet sich linksseitig zwischen 40-50%. Am rechten Aareufer liegt er etwas niedriger, bei 20-40%.

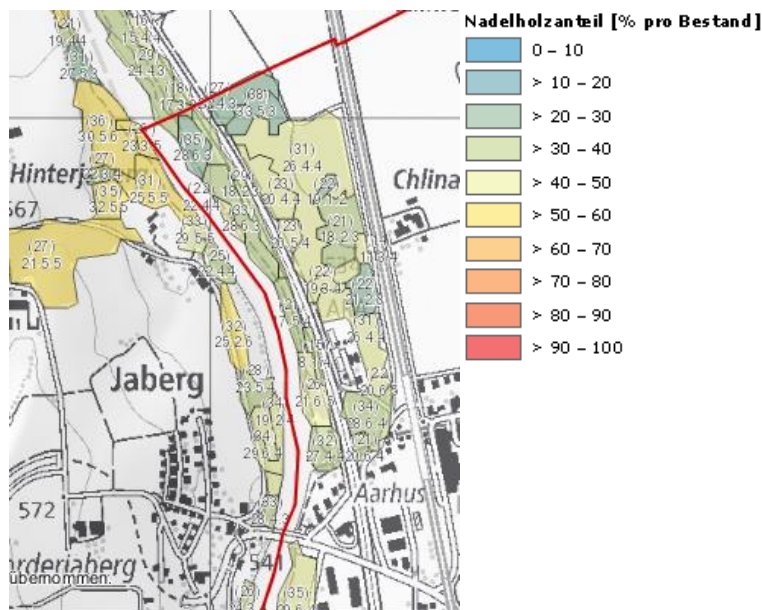


Abbildung 7: Nadelholzanteil. Quelle: Geoportal des Kantons Bern

Zum anderen sind die Entwicklungsstufen der Bestände ersichtlich (Abbildung 8). Im Projektperimeter befinden sich hauptsächlich Bestände in den Entwicklungsstufen starkes Stangenholz und Baumholz 1. Vereinzelt auch Baumholz 2, vor allem im Bereich der unteren Initialanrisse. Da die LiDAR-Aufnahmen jedoch schon mehr als fünf Jahre zurückliegen, ist es möglich, dass die Bestände nun in die nächste Entwicklungsstufe einzuteilen wären, falls es in der Zwischenzeit keinen Holzschlag oder Pflegeeingriff gab.

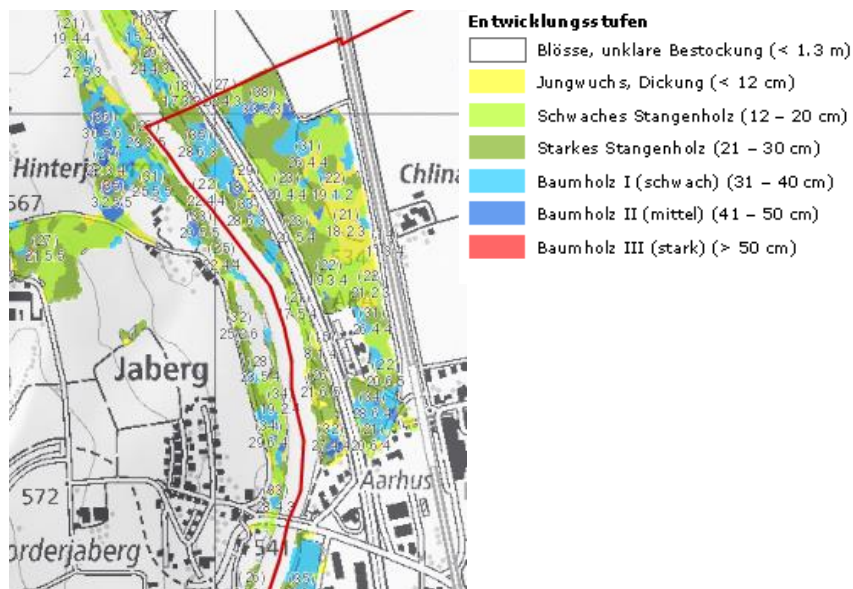


Abbildung 8: Entwicklungsstufen. Quelle: Geoportal des Kantons Bern

Der Wald ist linksseitig über die Schulstrasse und die Parzellen Nr. 108 und 123/93 erschlossen. Auf dieser Seite gibt es keine gut ausgebauten forstlichen Erschliessungsstrassen. Rechtsseitig verläuft zwischen Ufer und Nationalstrasse ein befahrbarer Weg bis ca. zur Gemeindegrenze von Wichtrach. Von dort aus ist der Wald nur durch den Wanderweg erschlossen.

1.3.3 Erholungsfunktion

Der Aareabschnitt im Perimeter ist wichtig für die Erholungsnutzung. Bei Hinter Jaberg verläuft linkerhand eine Hauptwanderoute direkt an der Aare (Abbildung 9). Rechtsseitig verläuft entlang des gesamten Perimeters eine Ergänzungsrouten zwischen der Aare und der Autobahn. Die nationale Veloroute 8 (Aare-Route) tangiert den Projektperimeter nicht. Im Sommer ist die Aare stark von Wasserfahrer*innen frequentiert.



Abbildung 9: Wanderrouen (grün) und Veloroute (blau) entlang der Aare. Quelle: Schweizmobil.

1.3.4 Lebensraumfunktion

Der Projektperimeter liegt innerhalb des kantonalen Naturschutzgebiet Nr. 48 „Aarelandschaft Thun-Bern“. Es wird beschrieben als mittelländische Auenlandschaft mit einem Mosaik verschiedener Lebensräume wie Fliess- u. Stillgewässer, Altwasser, Röhrichte, Streuflächen, Feuchtwiesen, Trockenstandorte sowie ausgedehnte unterholzreiche Auenwälder. Der Schutzbeschluss stammt aus dem Jahr 1977. Zudem liegt das Gebiet innerhalb des BLN-Objektes Nr. 1314 „Aarelandschaft zwischen Thun und Bern“.

Die Situation im Projektperimeter bietet wenig vielfältige Lebensräume für Flora und Fauna, sowohl aquatisch wie auch terrestrisch. Früher war die Aare zwischen Thun und Bern Gestalterin eines grossflächigen Auengebietes mit einer grossen Struktur- und Lebensraumvielfalt. Die Dynamik der Flusslandschaft ging mit der Begradigung und Verbauung der Aare grösstenteils verloren. Heute findet man nur noch Überreste ehemaliger Auengebiete. Im August 2019 wurden im linksseitigen Uferbereich Schulhausstrasse mehrere alte wertvolle Bäume wie *Fraxinus excelsior*, *Quercus robur*, *Ulmus glabra*, *Salix alba* und *Populus cf. nigra* kartiert [3]. Hier sind noch viele Gehölze vorhanden, die typisch für temporär überschwemmte Flächen resp. für Hart- und Weichholzaunen sind. Im Mündungsbereich der Chise gibt es alte Eschen (*Fraxinus excelsior*) und Stieleichen (*Quercus robur*). Einige Eschen sind teilweise aufgrund der Eschenwelke abgestorben. Sie bieten als stehendes Totholz wertvolle Lebensräume für zahlreiche weitere Organismen [3]. Neben wertvollen älteren Gehölzarten (wie *Salix alba*, *Ulmus glabra*) sind die Uferbereiche über weite Strecken dominiert durch standortfremde Nadelhölzer (*Picea abies*, *Abies alba*). Im Bereich Hinter Jaberg besteht eine grosse Vielfalt an einheimischen Gehölzarten im Unterwuchs. Aufgrund der dichten Baum- und Strauchschicht sind die Lichtverhältnisse am Boden dürrtig und die krautige Vegetation spärlich ausgebildet. In den vertieften Stellen weisen die kartierten

Pflanzenarten auf feuchte Böden hin [3]. Insgesamt ist die Aarelandschaft ein wichtiger, ökologisch wertvoller Naturraum der Region und bietet Lebensraum für zahlreiche Pflanzen und Tiere.

1.3.4.1 Flora & Fauna

Das Naturschutzgebiet „Aarelandschaft Thun- Bern“ umfasst eine Vielzahl verschiedener Pflanzenarten, unter anderem auch geschützte Arten wie die sibirische Schwertlilie. Bei der Kartierung der durch bauliche Massnahmen betroffenen Flächen, wurden keine gemäss roter Liste gefährdeten Gehölzarten sowie wertvolle krautige Pflanzenarten gefunden.

Amphibien

bietet der Projektperimeter heute nur bedingt geeigneten Lebensraum. Im Wald auf der linken Seite im Bereich Hinter Jaberg bestehen Vertiefungen mit temporären Wasseransammlungen. Viele der Mulden führen jedoch zu kurz im Jahr Wasser und sind auch aufgrund starker Beschattung nicht für die Fortpflanzung von Amphibien geeignet. Nur in einzelnen, lange genug wasserführenden, Tümpeln wurden Faden- und Bergmolch nachgewiesen, die sich vermutlich auch fortpflanzen können [5].

Das nächstgelegene Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung befindet sich ca. 2.5 km flussaufwärts in der Neuenzälgau. Nur 750 m südwestlich entfernt liegen die Kiesgrubenreservate Lütstude mit nachgewiesener Gelbbauchunken-Population. Das Potenzial, im Perimeter linksseitig einen attraktiven und nachhaltigen Lebensraum für Amphibien zu gestalten, ist gegeben. Im Waldbereich zwischen dem Aareufer und dem Hangfuss sind ehemalige Altarme der Aare erkennbar. Der Auenwald ist heute noch sehr vielfältig. Die Quervernetzung zwischen Wasser und Land ist aufgrund des teilweise etwas steileren Ufers besonders im nördlichen Teil des Projektperimeters eingeschränkt.

Übrige Tierarten

Im Gebiet Kiesen-Jaberg leben verschiedene Eidechsenarten sowie Blindschleiche und Ringelnatter. Zudem kann innerhalb des Projektperimeters insbesondere im Wald am linken Aareufer eine ornithologische Vielfalt beobachtet werden. Die Lebensräume entlang der Aare fungieren als Vernetzung zwischen den Wasser- und Zugvogelreservate von (inter-) nationaler Bedeutung an Thuner- und Wohlensee.

Das Gebiet linksseitig der Aare dient dem Wild als Rückzugsgebiet. Auf der rechten Seite ist der Lebensraum aufgrund der Barrierewirkung der Autobahn A6 stark beeinträchtigt. Auch der Biber ist im Projektgebiet zu Hause. Bau und (zum Teil frische) Nagespuren im Bereich Hinter Jaberg belegen seine Existenz (Abbildung 10).



Abbildung 10: Biberspuren beim Wanderweg im Bereich Hinter Jaberg. Quelle: HOLINGER AG, 08.05.2018.

1.3.4.2 Invasive Neophyten

Im Bereich der oberen Initialmassnahmen wurden zwei invasive Neophytenarten gefunden (Abbildung 11). Es handelte sich dabei um Arten der Schwarzen Liste, das Henrys Geissblatt (*Lonicera henryi*) und den Japanischen Staudenknöterich (*Reynoutria japonica*). Beim Henrys Geissblatt wurden 1-2 Einzelpflanzen festgestellt. Der Bestand des Japanischen Staudenknöterichs nahm eine geringe Fläche von 2 m² ein.



Abbildung 11: Links: *Lonicera henryi*, rechts: *Reynoutria japonica*. Beide im Bereich der oberen Initialanrisse. Quelle: HOLINGER AG, 11.09.2019.

1.3.5 Trinkwasserschutz

Rechtseitig entlang der Aare verläuft praktisch auf der gesamten Länge des Projektperimeters eine Wassertransportleitung der Wasserverbund Region Bern AG (WVRB). Die sogenannte „Aaretalleitung 1“ versorgt die Stadt Bern und umliegende Gemeinden mit Trinkwasser. Die bestehende Leitung hat innerhalb des Projektperimeters einen Abstand von 7 m bis 35 m zur Uferlinie (Abbildung 12). In Zukunft ist der Ausbau dieses Trinkwassersystems durch eine parallele Bypassleitung geplant. Das geplante Projekt stellt den Hochwasserschutz dieser Leitung wieder instand.



Abbildung 12: Verlauf der Wassertransportleitung rechts neben dem Uferweg, GEWISS KM 203'330.

Der betrachtete Projektperimeter tangiert keine Grundwasserfassung und keine Flusswasserfassung.

2 RODUNGSTATBESTÄNDE

2.1 ANGABEN ZUM RODUNGSANTRAG

Mit dem vorliegenden Wasserbauplan wird auf dem Aareabschnitt unterhalb der Jabergbrücke auf einem Perimeter von 1.24 km Länge der rechtsseitige Uferschutz zur Sicherung wertvoller Infrastruktur instand gestellt, die Chisemündung aufgewertet und die Aare linksseitig passiv aufgeweitet. Die übergeordneten Ziele des Projekts (Schutz vor Hochwasser, Trinkwasserreserven sichern, Natur aufwerten, Naherholungsgebiet erhalten) werden durch verschiedene Massnahmen erreicht.

Auf der rechten Aareseite wird die Ufersicherung durch einen Blocksatz und Buhnen instand gestellt. Unterhalb des BAFU Querprofils 202'959, wo die Aaretalleitung einen grösseren Abstand zum Ufer aufweist, wird ein Interventionslinienkonzept verfolgt. Weiter wird auf der rechten Aareseite die Mündung der Chise durch eine Umlegung und Aufweitung aufgewertet.

An der linken Uferseite werden zwei passive Aufweitungen (Schulhausstrasse und Hinter Jaberg) initiiert. Das Erstellen von Initialanrissen und die umgrenzende Sicherheitsholzerei beschleunigt die gewünschten Erosionsprozesse. Im Gebiet Hinter Jaberg sind auf den Teraindaten Altlaufstrukturen der Aare erkennbar. Diese Geländestrukturen werden genutzt, um mehrere Tümpel beziehungsweise Kleinweiher verschiedener Grösse und Tiefe zu schaffen.

In Abbildung 13 sind die verschiedenen Massnahmen in einer Übersichtsgrafik dargestellt. Die Massnahmen lassen sich wie folgt gruppieren:

- Rechtsseitiger Uferschutz: Blocksatz und Buhnen
- Rechtsseitiger Uferschutz: Interventionslinienkonzept
- Aufweitung Chisemündung
- Linksseitige passive Aufweitung Schulhausstrasse
- Linksseitige passive Aufweitung und Tümpel Hinter Jaberg

Abgesehen vom Interventionslinienkonzept werden die geplanten Massnahmen alle in einer Etappe realisiert. Die Massnahmen beim Interventionslinienkonzept werden erst umgesetzt, wenn die Seitenerosion die Beurteilungslinie erreicht. Je nach dem, kann dies ein sehr langer Zeitraum sein oder allenfalls gar nie eintreten. Im Rodungsgesuch sind diese Massnahmen als Etappe 2 ausgewiesen. In Kap. 2.2 sind die waldrechtlich relevanten Bauten aufgelistet.



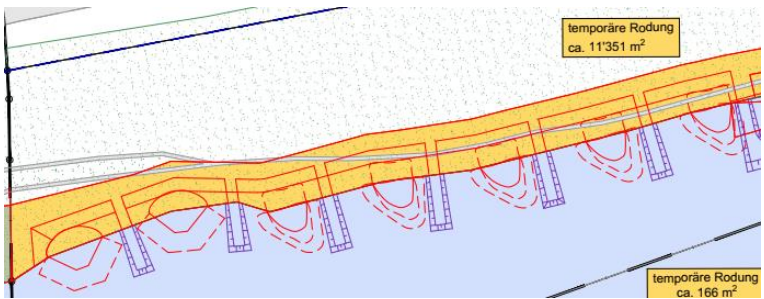
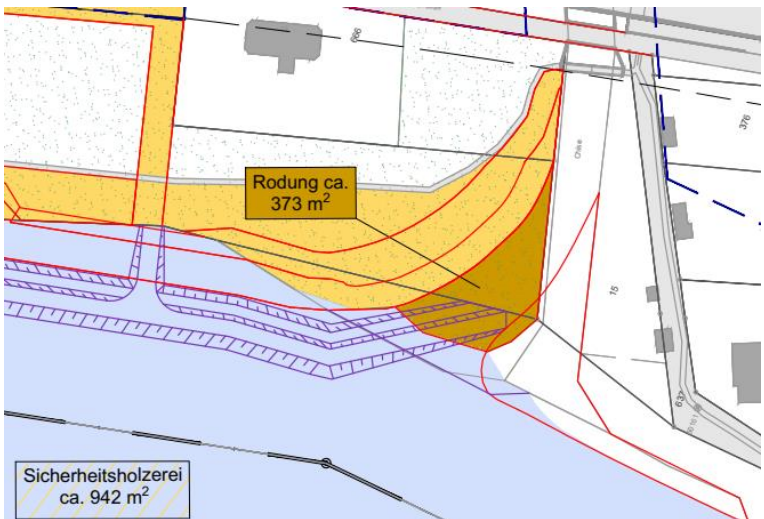
Abbildung 13: Projektübersicht. Rot: Strukturierter Blocksatz; orange: Bühnen L = 7.5 m und a = 30 m; grün: Interventionslinienkonzept; hellblau: Aufwertung der Chisemündung; schwarz gestrichelt: passive Aufwertung Schulhausstrasse und Tümpel Hinter Jaberg mit passiver Aufwertung.

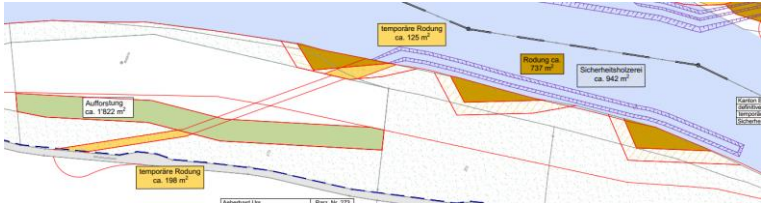
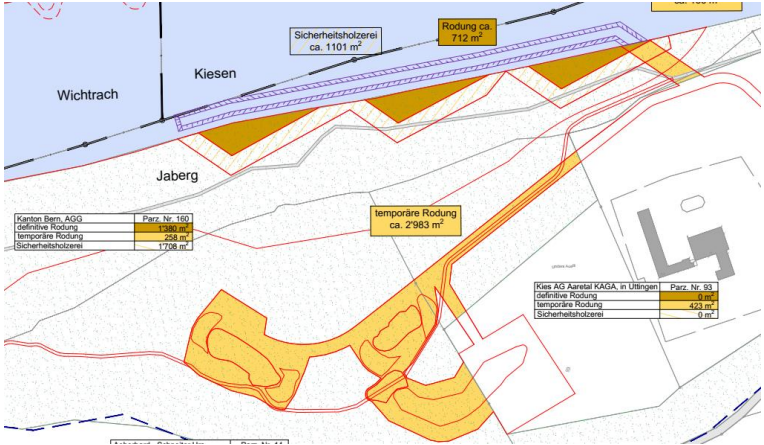
2.2 WALDRECHTLICHE RELEVANTE BAUVORHABEN (RODUNGSVORHABEN)

Praktisch alle in Kap. 2.1 erläuterten Massnahmen sind waldrechtlich relevant. Alle Massnahmen erfordern zumindest für die Bauphase temporäre Rodungsmassnahmen. Die Massnahmen sind in Tabelle 1 zusammengefasst.

Tabelle 1: Übersicht über die waldrechtlich relevanten Bauvorhaben. Für eine bessere Orientierung sind Ausschnitte aus dem Rodungsplan Nr. T1051-212 eingefügt.

Massnahme	Beanspruchung Wald
Blocksatz (R)	Der geplante Blocksatz befindet sich unter der Mittelwasserlinie an bestehender Lage. Er wird im Ufer und im hinterliegenden Waldareal eingebunden, was stellenweise temporäre Rodungen erfordert. Für den Bauvorgang wird die obenliegende Vegetation auf den Stock zurückgeschnitten.

	Die Baustellenerschliessung erfolgt über eine Baupiste. Diese wird grösstenteils über die bestehende Kiesstrasse geführt. Für die Aarezugänge und Buchten zum Kreuzen der Lastwagen sind Rodungen notwendig. Die Aarezugänge, der Uferstreifen dazwischen und die Buchten sind als temporären Rodungen zu bezeichnen.
Buhnen (R)	 Die Buhnen werden im Ufer eingebunden. Dazu wird eine Baugrube erstellt. Nach den Bauarbeiten werden die Buhnenköpfe mit Erdmaterial (>0.5 m) überschüttet. Die Bauarbeiten um die Buhnen benötigen genügend Platz für Aushub, Versatz Blöcke, Transport, etc. Dafür wird ein Streifen temporäre Rodung benötigt.
Interventionslinienkonzept (R, 2.Et.)	 Bei einer allfälligen Intervention sind Blocksteinbuhnen vorgesehen. Für Aushub, Versatz der Blöcke und Transport wird ebenfalls ein Streifen temporär gerodet. Die spätere Realisierung erfordert eine Baupiste von der Brücke über die Chise an die Wichtracher Grenze. Die Baupiste führt grösstenteils über die bestehende Kiesstrasse. Im unteren Bereich wird der Wanderweg ausgebaut. Diese Baupiste erfordert ebenfalls eine temporäre Rodung.
Aufweitung Chisemündung (R)	

	Die Aufweitung der Chisemündung beansprucht 373 m² Wald definitiv. Da dieser im Bereich der Sohle liegt, wird davon ausgegangen, dass kein Wald aufkommen wird. Der Bereich des rechtsseitigen Blocksatzes muss temporär gerodet werden. Da der Blocksatz überschüttet wird und Stecklinge gepflanzt werden, kann wieder Wald aufkommen in diesem Bereich. Die Baustellenerschliessung erfolgt über die Baupiste der Aare in die Mündung hinein.																
Passive Aufweitung Schulhausstrasse (L)	 Die passive Aufweitung Schulhausstrasse wird mit drei Initialanrissen initiiert. Da das zukünftige Niveau des Terrains in diesem Bereich unter dem Mittelwasserspiegel liegt, sind definitive Rodungen erforderlich. Auf den ersten 5 m rund um die Initialanrisse werden die Bäume auf den Stock zurückgeschnitten. So kann der Eintrag von grossen Schwemmholzmengen verringert werden. Für die Baustellenzufahrt sind temporäre Rodungen erforderlich. Damit möglichst wenig Bäume gefällt werden müssen, wird die bestehende Zufahrt auf Parz. 273 benutzt.																
Passive Aufweitung und Tümpel Hinter Jaberg (L)	 <table border="1" data-bbox="608 1323 799 1368"> <thead> <tr> <th>Kanton Bern AG</th> <th>Parz. Nr. 160</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>definitive Rodung</td> <td>2'983 m²</td> </tr> <tr> <td>temporäre Rodung</td> <td>228 m²</td> </tr> <tr> <td>Sicherheitsholzerei</td> <td>1'708 m²</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="1134 1391 1326 1435"> <thead> <tr> <th>Kies AG Aaretal KAGA in Uetigen</th> <th>Parz. Nr. 93</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>definitive Rodung</td> <td>8 m²</td> </tr> <tr> <td>temporäre Rodung</td> <td>423 m²</td> </tr> <tr> <td>Sicherheitsholzerei</td> <td>0 m²</td> </tr> </tbody> </table> Die passive Aufweitung Hinter Jaberg wird ebenfalls mit drei Initialanrissen initiiert. Da das zukünftige Niveau des Terrains in diesem Bereich unter dem Mittelwasserspiegel liegt, sind definitive Rodungen erforderlich. Auf den ersten 5 m rund um die Initialanrisse werden die Bäume auf den Stock zurückgeschnitten. So kann der Eintrag von grossen Schwemmholzmengen verringert werden. Für den Ausbau der vorhandenen Altlaufstrukturen zu Amphibientümpeln wird rund um die geplanten Tümpel eine Fläche temporär gerodet. Dies dient hauptsächlich dem Bauvorgang aber auch der stärkeren Besonnung der Tümpel und der umgebenden Vegetation. Die Baustellenzufahrt erfolgt soweit möglich über die Wiesen der Parz. 123 und 93.	Kanton Bern AG	Parz. Nr. 160	definitive Rodung	2'983 m²	temporäre Rodung	228 m²	Sicherheitsholzerei	1'708 m²	Kies AG Aaretal KAGA in Uetigen	Parz. Nr. 93	definitive Rodung	8 m²	temporäre Rodung	423 m²	Sicherheitsholzerei	0 m²
Kanton Bern AG	Parz. Nr. 160																
definitive Rodung	2'983 m²																
temporäre Rodung	228 m²																
Sicherheitsholzerei	1'708 m²																
Kies AG Aaretal KAGA in Uetigen	Parz. Nr. 93																
definitive Rodung	8 m²																
temporäre Rodung	423 m²																
Sicherheitsholzerei	0 m²																

Nachfolgend sind die erforderlichen waldrechtlichen Bewilligungen zusammengefasst:

Tabelle 2: Massnahmen sowie dazugehörige waldrechtliche Bewilligung

Etappe	Massnahmen	Waldrechtliche Bewilligung
1	definitive Uferschutzbauten (Block-satz) unterhalb der Chisemündung	temporäre Rodung
1	definitive Uferschutzbauten (Buh-nen) unterhalb des Blocksatzes	temporäre Rodung
1	Aufweitung und Umlegung der Chisemündung	temporäre und definitive Rodung
1	passive Aufweitung Schulhaus-strasse	temporäre und definitive Rodung
1	passive Aufweitung und Tümpel Hinter Jaberg	temporäre und definitive Rodung
2	definitive Uferschutzbauten (Buh-nen, bei Interventionslinie)	temporäre Rodung

3 RODUNGSVORAUSSETZUNGEN

Nach der Abschreibung des Wasserbauplans „aarewasser“ Thun - Bern hat der wasserbau-pflichtige Kanton Bern entschieden, einzelne Wasserbaupläne zu realisieren und bezüglich Geschiebe, Schwemmholz und Überlastfall zu koordinieren. Einer dieser Wasserbaupläne ist der WBP Aare Kiesen - Jaberg.

Der Gewässerraum an der Aare zwischen Thun und Bern wurde per Regierungsratsbe-schluss (RRB) vom 21.07.2017 grundsätzlich auf mindestens 150 m festgelegt [2]. Im Be-reich Hinter Jaberg sieht der RRB einen breiteren Gewässerraum vor. Der im Regierungs-ratsbeschluss vorgegebene Gewässerraum soll im Rahmen des Projekts ausgenutzt wer-den, damit ein naturnäheres, dynamisches Gewässer entstehen kann.

Praktisch der gesamte Gewässerraum, in welchem die Massnahmen ausgeführt werden, ist bewaldet. Die Bauten sind standortgebunden und können nicht an anderer Stelle errichtet werden. Für die Erstellung der Bauten sind temporäre Baupisten und Installationsflächen notwendig. Diese sind ebenfalls standortgebunden.

Auf der **rechten Uferseite** ist der **Uferschutz** in einem schlechten Zustand und er muss in-stand gestellt werden. Eine Instandstellung zwischen GEWISS KM 203'600 und 202'900 ist unumgänglich, da sich in diesem Bereich im Rückwärtigen Bereich mit der Aaretalleitung des WVRB und der Nationalstrasse wichtige Infrastrukturen befinden. Der neue Uferschutz ist an der bestehenden Lage des Ufers vorgesehen. Im unteren Bereich auf dem Gemeindegebiet von Wichtrach wo die Infrastruktur genügend weit vom Ufer entfernt ist, wird mit einem **Inter-ventionslinienkonzept** gearbeitet. Falls die Seitenerosion die Beurteilungslinie erreicht, wer-den Blockbuhnen errichtet. Diese Massnahmen sind daher im Rodungsgesuch als Etappe II aufgeführt.

Die **Aufweitung der Chisemündung** beinhaltet eine Aufweitung und eine Umlegung zur Schaffung eines natürlichen Mündungswinkels von ca. 60°. Durch die Aufweitung kann ein naturnahes und strukturreiches Delta entstehen. Die lokale Aufweitung und Strukturierung entsteht eine Strömungsvariabilität, die die Lebensraumvielfalt und Durchgängigkeit für aquatische Lebewesen erhöht. Diese Massnahme kann ebenfalls nur am vorgeschlagenen Standort umgesetzt werden.

Auf der linken Uferseite ist entlang des gesamten Projektperimeters Wald vorhanden. Die geplanten **passiven Aufweitungen**, die der Stabilisierung der Sohlenlage dienen, kommen daher im Wald zu liegen. Damit die eigendynamischen Aufweitungen initiiert werden können, sind pro Aufweitung drei Initialanrisse notwendig. Diese erfordern eine definitive Rodung. Sämtliche geplante Massnahmen liegen jedoch innerhalb des vorgesehenen Gewässer-raums.

Im Gebiet Hinter Jaberg sind auf anhand der Terraindaten Altlaufstrukturen der Aare erkenn-bar. Diese Geländestrukturen werden genutzt, um mehrere **Tümpel** beziehungsweise Klein-weiher verschiedener Grösse und Tiefe zu schaffen. Die Tümpel schaffen attraktive Lebens-räume für Amphibien. Stellt man mehrere fischfreie, unterschiedlich grosse und tiefe, im Win-ter trockenfallende Tümpel zur Verfügung, profitieren davon der autotypische Fadenmolch, voraussichtlich auch die Gelbbauchunke, der Grasfrosch, der Bergmolch, die Erdkröte und Wasserfrösche. Auch den Reptilien kommt ein lichter Wald mit Kleinstrukturen zugute. Da die Altlaufstrukturen im Wald liegen, müssen die Flächen für die Tümpel gerodet werden. Die Tümpel haben eine Breite von $B < 10$ m, deshalb fallen die Rodungen alle unter den Tatbe-stand einer temporären Rodung.

3.1.1 Raumplanerische Voraussetzungen

Der Projektperimeter des WBP Aare Kiesen - Jaberg liegt im BLN-Gebiet Nr. 1314 Aarelandschaft Thun-Bern sowie in einem kantonalen Naturschutzgebiet.

Für die Aare zwischen Thun und Bern gibt es die Gesamtplanung „aarewasser“. Diese wurde vom Regierungsrat abgeschrieben. Es wurde aber entschieden, die Projekte alle einzeln zu realisieren. Die benachbarten Wasserbaupläne sind Oberstrom "Oberi Au" und Unterstrom "Thalgut-Chesselau".

Gemäss dem WBG Art. 4 ist bei Eingriffen in das Gewässer dessen natürlicher Verlauf beizubehalten oder er muss wiederhergestellt werden. Durch die geplanten Aufweitungen wird diesem Artikel Rechnung getragen. Zudem werden die zentralen Ziele des BLN und des kantonalen Schutzbeschlusses von 1977 verfolgt.

3.1.2 Keine erhebliche Gefährdung der Umwelt

Das Projekt wirkt sich positiv auf Naturereignisse (Wassergefahren) aus. Auf die anderen Ereignisse hat das Projekt keinen Einfluss.

In der Bauphase wird die Wasserfauna durch Bauarbeiten im und am Gewässer durch Erschütterungen, Trübungen oder Materialumlagerung gestört. Die Wasserfauna wird sich voraussichtlich innerhalb eines Jahres durch selbständige Neubesiedlung regenerieren. Die Auswirkungen auf das Grundwasser während der Bauphase sind bei Beachtung der projektintegrierten Massnahmen und üblichen Schutzvorkehrungen gering.

3.1.3 Wichtige Gründe

Im Regierungsratsbeschluss vom 21.06.2017 hat der Regierungsrat des Kantons Bern die übergeordneten Zielsetzungen und generellen Vorgaben für die zukünftigen, einzeln zu bewilligenden Wasserbauprojekte an der Aare zwischen Thun und Bern festgelegt. Sie basieren auf den Zielen des ursprünglichen Projekts „aarewasser“. Die Ziele sind:

- 1) Vor Hochwasser schützen (Überflutung, Seitenerosion)
- 2) Trinkwasserreserven sichern
- 3) Natur aufwerten
- 4) Naherholungsgebiet erhalten

Der Schutz vor Hochwasser und der Trinkwasserreserven sind von grossem öffentlichem Interesse. In der Bundesverfassung sind der Schutz vor Hochwasser und der Trinkwasserreserven (Art. 76) sowie der Schutz und Erhalt des Waldes (Art. 77) verankert. Beim vorliegenden Projekt überwiegen die Interessen des Hochwasser- und Trinkwasserschutzes den Schutz und Erhalt des Waldes.

3.1.4 Natur- und Heimatschutz

Durch das vorliegende Projekt entstehen keine Veränderungen am Ortsbild, da sich die Massnahmen ausserhalb des Siedlungsgebiets befinden. Die naturnahen und strukturierten Ufersicherungsmassnahmen sowie die geplanten eigendynamischen Aufweitungen beeinflussen das Landschaftsbild positiv. Es entstehen naturnahe Flächen, die ein Erscheinungsbild in Anlehnung an die frühere Flusslandschaft bieten.

4 RODUNGSERSATZMASSNAHMEN

4.1 REALERSATZ FÜR DEFINITIVE RODUNGEN

Im Bereich der passiven Aufweitung Schulhausstrasse auf der landwirtschaftlichen Parzelle Jaberg/273 im Bereich zum Hangfuss hin kann die gesamte im Rahmen des Projekts definitiv gerodete Waldfläche 1:1 aufgeforstet werden (Abbildung 14). Die Fläche beträgt rund 1'822 m².

Das bestehende Gelände der Aufforstungsfläche, das zurzeit landwirtschaftlich genutzt wird, wird mit anfallendem Boden- und Aushubmaterial modelliert. Die Aufforstung erfolgt mittels natürlicher Sukzession (Wiederbewaldung). Dadurch, dass ein relativ schmaler Streifen mit 10.5 m Breite aufgeforstet wird, wird damit gerechnet, dass sich der Wald relativ schnell entwickeln kann.

Für die natürliche Sukzession wird empfohlen die standortfremden Nadelhölzer im angrenzenden Wald zu entfernen. Der entstehende Jungwald muss in der Regel gegen Wildverbiss und Verfegen geschützt werden. Ein spezifisches Unterhalts- und Pflegekonzept legt die Unterhaltsarbeiten zur Förderung der standorttypischen Gehölzarten und geeignete, mit dem Waldeigentümer und dem Jagdinspektorat abzusprechende Schutzmassnahmen fest.

Die natürliche Sukzession wird – je nach Standortbedingungen - zu einer abgestuften Vegetationsdecke von Sträuchern, Weidengebüsch und anderen Weichholzarten bis hin zur bestehenden Hartholzaue führen.

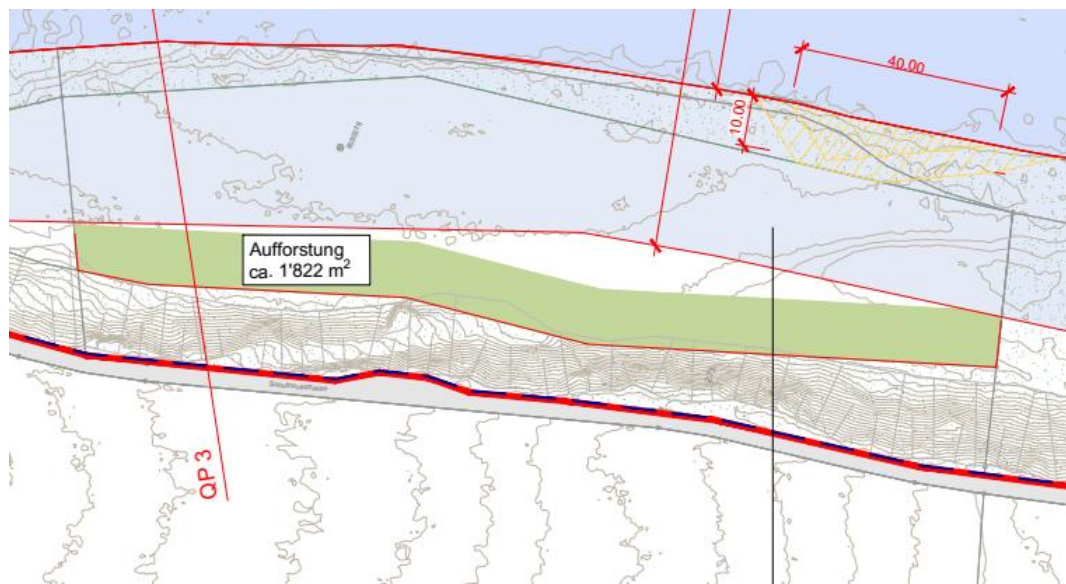


Abbildung 14: Vorgesehene Ersatzaufforstungsfläche auf Parzelle 273 im Gebiet Schulhausstrasse.

4.2 REALERSATZ FÜR TEMPORÄRE RODUNGEN

Der Realersatz für die temporären Rodungen erfolgt an denselben Standorten. Sämtliche Flächen (Baupisten, Installationsflächen, etc.) werden nach dem Bau in ihren Ausgangszustand wiederhergestellt. Die beanspruchten Wege werden instand gestellt und die beanspruchten temporär gerodeten Waldflächen werden wieder aufgeforstet (natürliche Sukzession).

5 WEITERE FORSTFACHLICHE BEWILLIGUNGEN

5.1 FORSTLICHE BAUTEN UND ANLAGEN IM WALD

Für das vorliegende Projekt sind keine forstlichen Bauten und Anlagen im Wald erforderlich.

5.2 NICHTFORSTLICHE KLEINBAUTEN ODER -ANLAGEN IM WALD

Eine nichtforstliche Kleinbaute stellt nach WaG Art. 16 und 52 eine nachteilige Nutzung des Waldes dar. Sie beeinträchtigen die Bewirtschaftung des Waldes jedoch nicht wesentlich. Es handelt sich nicht um einen Rodungstatbestand.

Für nichtforstliche Kleinbauten ist nach Art. 35 KWaV eine Ausnahmegewilligung erforderlich. Der Zweck der Baute muss an den Standort gebunden sein. Beim vorliegenden Projekt wird für folgende Massnahmen eine Bewilligung für nichtforstliche Kleinbauten beantragt:

- Tümpel in Hinter Jaberg
- neuer Wanderweg (Trampelpfad) in Hinter Jaberg

5.2.1 Tümpel Hinter Jaberg

Das Projekt WBP Aare Kiesen - Jaberg bietet die Chance, diese altarmartigen Strukturen (Vertiefungen, Mulden und Rinnen) für Amphibien aufzuwerten. Einige Stellen sind bereits heute mit Wasser eingestaut oder weisen aufgrund der Vegetation (z. B. Schwertlilien, Froschlöffel) auf Vernässung hin. Zwei Vertiefungen resp. Mulden werden genutzt, um Tümpel beziehungsweise Kleinweiher verschiedener Grösse und Tiefe zu schaffen. Die Länge der Tümpel beträgt 25 m, die Breite maximal 10 m. Durch die gezielte Abtiefung (in Abhängigkeit von den Grundwasserständen) verlängert sich die Dauer der Wasserführung und das Trockenfallen im Winter bleibt gewährleistet. Die amphibiengerechten Tümpel entstehen durch aktiven, aber behutsamen Materialaushub und gezielte Aufwertungs- und Unterhaltungsmaßnahmen. Eine künstliche Abdichtung ist nicht vorgesehen.

Die geplanten Tümpel erfordern während der Bauzeit eine temporäre Rodung. Da die Tümpel eine Breite $B < 10$ m aufweisen, können sich später die Kronen der Bäume wieder schliessen.

Durch das Ausnutzen der bestehenden altarmartigen Strukturen, welche sich im Wald befinden, ist das Vorhaben standortgebunden. Durch die geringe Grösse der Tümpel stellen diese keine wesentliche Beeinträchtigung für den Wald dar.

5.2.2 Wanderweg

Der Wanderweg im Gebiet Hinter Jaberg wird angepasst und stellenweise näher zum Hangfuss verlegt, damit er nicht durch die erwartete Dynamik unterbrochen wird. Er soll aber, so lange dies ohne Sicherungsmassnahmen möglich ist, im gewässernahen Bereich am Hangfuss verbleiben. Die neue Wegführung wird im Gelände gekennzeichnet. Dies erfolgt durch eine Holzschnitzelspur und die Markierung mit kleinen Pflöcken oder mit Kies. Somit soll längerfristig wieder ein gleicher Weg mit Trampelpfadcharakter entstehen, wie er bis anhin vorhanden ist.

Durch die Wegführung entlang der Aare ist der neue Wanderweg standortgebunden. Durch

die gewählte Bauweise ist er keine wesentliche Beeinträchtigung für den Wald.

5.3 NIEDERHALTESERVITUTE

Für das vorliegende Projekt sind keine Niederhalteservitute erforderlich.

5.4 HOLZSCHLAGBEWILLIGUNGEN

Für sämtliche Massnahmen mit Entfernung der Waldbestockung ist eine Holzschlagbewilligung des Forstdienstes notwendig.

Um den Bereich der geplanten Initialisierungsmassnahmen ist zudem eine Holzschlagbewilligung für einem 5 m breiten Streifen Sicherheitsholzerei erforderlich, damit mit fortschreitender Erosion nicht viel Schwemmh Holz mobilisiert wird. Da die Bäume nur auf den Stock gesetzt werden, ist der Wald wieder wuchsfähig, falls keine Erosion eintritt.

6 HINWEISE AUF WEITERE BEWILLIGUNGEN UND ANHÖRUNGEN

Da die totalen Rodungsflächen (temporäre und definitive Rodungen zusammen) grösser als 5'000 m² sind, wird das Projekt vom BAFU angehört.

Bern, 20.04.2022

Dominique Bucher, Marius Bühlmann, Meret Dörflinger, Sandro Ritler, Samuel Blatter und Wolfgang Padrock

HOLINGER AG



Sandro Ritler
Projektleiter



Dominique Bucher
Projektleiter Stv

ANHANG 1

MEMO BEREINIGUNG RODUNGSDOSSIER

MEMO

An: Tiefbauamt Kanton Bern, Bruno Gerber
Von: Holinger AG
Zur Kenntnis: AWN, Ronald Bill
Projekt: Wasserbauplan Aare Jaberg-Kiesen
Projektnummer: T1051.320
Betreff: Ergänzungen Rodungsdossier
Datum: Bern, 21. Juli 2020 / Version 1

Bereinigung Rodungsdossier

Im Rahmen der Besprechung vom 9. Juli 2020 zwischen der HOLINGER AG (Projektleiter Sandro Ritler, PL Stv. Dominique Bucher), dem Tiefbauamt des Kanton Bern (Projektleiter Bruno Gerber) und dem Amt für Wald und Naturgefahren (Ronald Bill) wurde das Rodungsdossier bereinigt und folgende Punkte geklärt:

- Der neue Wanderweg im Bereich der Amphibienteiche wird entlang der geplanten Baupiste erstellt, um die Einwirkung auf den Wald so gering wie möglich zu halten. Bei der Ausführung ist zu prüfen, ob das Gebiet für den Bau der Tümpel möglicherweise von ausserhalb des Waldes über das Landwirtschaftsland erschlossen werden kann und dadurch der Rodungstreifen im Wald sogar vermieden werden kann. Bei der Bauausführung wird zudem darauf geachtet, dass die Tümpel und die Geländemodellierungen im Rückzug, respektive von Nord nach Süd, erstellt werden, um den Eingriff in den Wald möglichst gering zu halten. Für die Geländemodellierung im Uferbereich der Tümpel wird lediglich Material aus den neuen Amphibienteichen oder aus den Uferanrissen verwendet. Die Eingriffe in den Wald werden möglichst klein gehalten und die Bodenvegetation nur entfernt wo absolut notwendig für den Bau. Damit soll die Verbreitung von Neophyten eingeschränkt werden. Die Baupisten und Installationsflächen werden nach Gebrauch zurückgebaut und wenn nötig rekultiviert.
- Im Bereich der Schulhausstrasse wird mittels Initialanrissen ein strukturierter, abwechslungsreicher Uferbereich angestrebt. Die einheitliche Ufergestaltung soll durch verschiedenartige Einbuchtungen vielseitig gestaltet werden. Dadurch entstehen neue Lebensräume, welche im Perimeter fehlen und zur Artenvielfalt von Flora und Fauna wesentlich beitragen. Zudem können durch die Initialanrisse im Hochwasser Strömungsänderungen erwirkt werden, welche eine Veränderung mit sich bringen.
- Der rechtsseitige Uferschutz (Blocksatz und Buhnen) wird von Baupisten in der Aare aus gebaut. Der Zugang erfolgt über den bestehenden Weg, mit Ausnahme des letzten Stücks vor den projektierten Blockbuhnen. In diesem Bereich wird die Baupiste zurückgesetzt hinter den bestehenden Weg, um die Uferstabilität und die Sicherheit während des Baus zu gewährleisten. Entlang des Ufers sind für den Bau von Blocksatz und Buhnen, welche im Waldareal eingebunden werden, ebenfalls temporäre Rodungen notwendig.
- Für den allfälligen Bau von Blockbuhnen gemäss Interventionslinienkonzept auf dem Gemeindegebiet von Wichtrach wird ebenfalls der gesamte Uferbereich als temporäre Rodungsfläche ausgewiesen.
- Für die ELJ-Buhnen wird lediglich Rodungsmaterial aus den notwendigen und bewilligten Rodungsflächen verwendet.

- Eine Koordination mit dem Projekt des WVRB wird angestrebt. So können Doppelspurigkeiten vermieden und die Eingriffe in den Wald durch Rodungen möglichst klein gehalten werden.

ANHANG 2

FORMULAR GENERELLES RODUNGSGESUCH (ETAPPE 1 + 2)

Rodungsgesuch

Gesuchsteller

Rodungsvorhaben: .Rodungen für WBP Aare Kiesen - Jaberg

Gemeinde(n): .Kiesen, Jaberg, Wichtrach

Kanton(e): .Bern

Forstkreis/
Waldabteilung Nr.: .Voralp.

Legende Abkürzungen siehe Rodungsformular, Seite 3

1 Beschrieb Rodungsvorhaben

Beschreiben Sie das Rodungsvorhaben in Stichworten.

.Mit dem WBP Aare Kiesen-Jaberg wird auf dem Aareabschnitt unterhalb der Jabergerbrücke in einem Perimeter von 1.24 km Länge der rechtsseitige Uferschutz zur Sicherung wertvoller Infrastruktur instand gestellt, die Chisemündung aufgewertet und die Aare linksseitig passiv aufgeweitet. Durch die Aufweitungen soll die Sohlenlage angehoben werden (Sicherung GwSp.). Für die passiven Aufweitungen der Aare sind definitive Rodungen bei den Initialisierungsmassnahmen notwendig. Die Aufweitung der Chisemündung bedingt rechtsseitig eine definitive Rodung. Für die Bauarbeiten auf beiden Uferseiten sind temporäre Rodungen notwendig.

2 Gesuchsbegründung/-nachweis

- 1) Das Werk muss auf den vorgesehenen **Standort** angewiesen sein (Art. 5 Abs. 2 lit. a WaG).

Weshalb kann das Vorhaben nicht an einem anderen Ort ausserhalb des Waldes realisiert werden? Welche Varianten wurden geprüft?

.Praktisch der gesamte Gewässerraum, in welchem die Massnahmen ausgeführt werden, ist bewaldet. Die Bauten sind standortgebunden und können nicht an anderer Stelle erreicht werden. Für die Erstellung der Bauten sind temporäre Baupisten und Installationsflächen notwendig. Diese sind ebenfalls standortgebunden. Die Aufwertung der Chisemündung beinhaltet eine Aufweitung und eine Umlegung zur Schaffung eines natürlichen Mündungswinkels von ca. 60°. Diese Massnahme kann nur am vorgeschlagenen Standort umgesetzt werden.

- 2) Das Werk muss die Voraussetzungen der **Raumplanung** sachlich erfüllen (Art. 5 Abs. 2 lit. b WaG).

Gibt es entsprechende Unterlagen wie Richt- und Nutzungsplanungen oder Sachpläne und Konzepte, oder sind solche in Bearbeitung?

. Gemäss dem WBG Art. 4 ist bei Eingriffen in das Gewässer dessen natürlicher Verlauf beizubehalten oder er muss wiederhergestellt werden. Durch die geplanten Aufweitungen wird dem Rechnung getragen.

Für die Aare zwischen Thun und Bern gibt es die Gesamtplanung aarewasser. Diese wurde vom Regierungsrat abgeschrieben. Es wurde aber entschieden, die Projekte alle einzeln zu lancieren. Die benachbarten Wasserbaupläne sind Oberstrom "Oberi Au" und Unterstrom "Thalgut-Chesselau".

- 3) Die Rodung darf zu keiner erheblichen **Gefährdung der Umwelt** führen (Art. 5 Abs. 2 lit. c WaG).

Wie wirkt sich das Vorhaben auf die Naturereignisse wie Lawinen, Erosionen, Rutschungen, Brände oder Windwürfe aus? Welchen Einfluss hat das Vorhaben auf die bekannten Immissionen wie Gewässerverschmutzung, Lärm, Staub, Erschütterung etc.?

.Das Projekt wirkt sich positiv auf Naturereignisse (Wassergefahren) aus. Die Windwurfgefahr zwischen Aare und Autobahn ist nicht auszuschliessen. Auf die anderen Ereignisse hat das Projekt keinen Einfluss.

- 4) Es bestehen wichtige Gründe, die das **Interesse** an der Walderhaltung überwiegen (Art. 5 Abs. 2 WaG).

Weshalb ist die Realisierung des Vorhabens wichtiger als die Walderhaltung?

.Das Vorhaben stützt sich auf dem WBG Art. 4. Die Projektziele (Uferinstandstellung zum Schutz Aaretalleitung und Nationalstrasse, Sohlstabilisierung für Stabilisierung Grundwasserstrom und die ökologische Aufwertung) können nur durch Massnahmen erreicht werden, welche definitive und temporäre Rodungsmassnahmen erfordern. Das Erreichen dieser Projektziele ist von hohem öffentlichem Interesse weshalb das Interesse an der Walderhaltung überwogen wird. Die Massnahmen werden die Qualität der Lebensräume verbessern. Dadurch, dass die Aare mehr Raum erhält, wird eine naturnahere Flusslandschaft mit grosser Strukturvielfalt ermöglicht. Dem Verlust von 1'822 m2 Wald steht ein Gewinn von vielen diversen, wertvollen Lebensräumen gegenüber.

- 5) Dem **Natur- und Heimatschutz** ist Rechnung zu tragen (Art. 5 Abs. 4 WaG).

Wie wirkt sich das Vorhaben auf Natur und Landschaft aus?

.Durch das vorliegende Projekt entstehen keine Veränderungen am Ortsbild, da sich die Massnahmen ausserhalb des Siedlungsgebiets befinden. Die naturnahen und strukturierten Ufersicherungsmassnahmen sowie die geplanten eigendynamischen Aufweitungen beeinflussen das Landschaftsbild positiv. Es entstehen naturnahe Flächen, die ein Erscheinungsbild in Anlehnung an die frühere Flusslandschaft bieten.

☒ separater Bericht

Rodungsgesuch

Gesuchsteller

Rodungsvorhaben: WBP Aare Kiesen - Jaberg

3 Rodungsfläche(n) (Wichtig: Kartenausschnitt 1:25'000 mit Koordinatenangaben sowie Detailpläne beilegen)

Gemeinde	Schwerpunkt-Koordinaten (pro Rodungseinheit)	Parz. Nr.	Name des Eigentümers	Temporär m²	Definitiv m²	Total Fläche m²
	/		siehe sep. Tabelle im Anhang	27'732	1'822	29'554
	/					0
	/					0
	/					0
	/					0
	/					0
	/					0
	/					0
TOTAL				27'732	1'822	29'554

Rodungsfläche in m²

Frühere Rodungsgesuche (auszufüllen nur bei Rodungen in kantonaler Kompetenz)

Bei Total Rodungsfläche über 5'000 m² ist das BAFU anzuhören (Art. 6 Abs. 2 WaG); zur Rodungsfläche zählen auch die in den letzten 15 Jahren vor der Einreichung des Rodungsgesuchs für das gleiche Werk bewilligten Rodungsgesuche, welche ausgeführt wurden oder noch ausgeführt werden dürfen (Art. 6 Abs. 2 lit. b WaV).

Datum	Fläche in m²
TOTAL	0

29'554
+
0
=
29'554

Massgebliche Rodungsfläche in m²

Frist für Rodung: 31.12.2024

4 Ersatzaufforstungsfläche(n) (gemäss Art. 7 Abs. 1 WaG) (Wichtig: Kartenausschnitt 1:25'000 mit Koordinatenangaben sowie Detailpläne beilegen)

Gemeinde	Schwerpunkts-Koordinaten (pro Ersatzaufforstungseinheit)	Parz. Nr.	Name des Eigentümers	Realersatz temporäre Rodung m²	Realersatz def. Rodung m² (Art. 7 Abs.1)	Total Ersatzaufforstungsfläche in m²
	/		siehe sep. Tabelle im Anhang	27'732	1'822	29'554
	/					0
	/					0
	/					0
	/					0
	/					0
	/					0
	/					0
Total Ersatzaufforstungsfläche in m²				27'732	1'822	29'554

Frist für Ersatzaufforstungsfläche(n): 31.12.2054

Rodungsgesuch

Gesuchsteller

Rodungsvorhaben: WBP Aare Kiesen - Jaberg

5 Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes für Rodung (Art. 7 Abs. 2 Bst a / b WaG)

- ☐ a) in Gebieten mit zunehmender Waldfläche ☐ b) in Gebieten mit gleichbleibender Waldfläche

Begründung: (warum nicht Realersatz gemäss Art. 7 Abs. 1 WaG oder warum Ausnahmefall gemäss Art. 7 Abs. 2 Bst. b WaG)

Beschrieb der Fläche: .

Beschrieb der Massnahme: .

Grössenangabe: . m² Koordinaten . / .

- ☐ im Waldareal ☐ ausserhalb Waldareal

Frist für Ersatzmassnahmen: .

6 Verzicht auf Rodungersatz (Art. 7 Abs. 3 Bst a / b / c WaG)

Begründung

Rodungsfläche, für welche ein Verzicht (od. Teilverzicht) auf Rodungersatz beantragt wird.

- ☐ Rückgewinnung landwirtschaftliches Kulturland (Art. 7 Abs. 3 Bst a WaG)

. m²

- ☐ Hochwasserschutz / Gewässerrevitalisierung (Art. 7 Abs. 3 Bst b WaG)

. m²

- ☐ Erhalt und Aufwertung von Biotopen (Art. 7 Abs. 3 Bst c WaG)

. m²

7 Der/die Waldeigentümer/in(nen) haben dem Rodungsvorhaben schriftlich zugestimmt

☐ JA ☒ NEIN

Der/die Grundeigentümer/in(nen) haben dem Ersatzaufforstungsvorhaben/den Ersatzmassnahmen schriftlich zugestimmt

☐ JA ☒ NEIN

Wenn nein, erfolgt Enteignung?

☒ JA ☐ NEIN

Bemerkungen, Sonstiges

Hinweis: Bitte Unterschriftenliste(n) der Wald- bzw. Grundeigentümer/innen beilegen

8 Zusätzliche Abklärungen

1. Sind für die betroffenen Waldflächen in den letzten 10 Jahren Bundessubventionen (WaG, LwG) ausgerichtet worden?

☐ JA ☒ NEIN

Wenn ja: Ist Rückerstattung erfolgt?

(Hinweis: Rückerstattungspflicht gemäss Art. 29 SuG mit Ausnahme von Bagatellsbündnissen)

☐ JA ☐ NEIN

2. Sind die Bedingungen früherer Rodungsbewilligungen erfüllt?

☐ JA ☐ NEIN

Wenn nein, Begründung:

9 Gesuchsteller/-in

Name/Vorname bzw. Firma .Tiefbauamt des kantons Bern, Oberingenieurkreis II

Kontaktperson / Telefon .Bruno Gerber .031 636 50 36

Adresse (Strasse, PLZ, Ort) .Schermenweg 11, Postfach, 3001 Bern

Ort, Datum .Bern, 03.08.2020

Unterschrift, Stempel

Beilagen:

☒ Kartenausschnitt 1:25'000

☒ Detailpläne

☒ Liste Rodungsflächen

☒ Liste Ersatzaufforstungsflächen bzw. Ersatzmassnahmen

☐ Unterschriftenliste(n) der Wald- und Grundeigentümer gem. Ziff. 7

☐ .

Legende Abkürzungen:

WaG Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz; SR 921.0)

WaV Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung; SR 921.01)

SuG Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen + Abgeltungen (Subventionsgesetz; SR 616.1)

LwG Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (SR 910.1)

UVPV Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (SR 814.011)

Rodungsgesuch

Kant. Forstdienst

Rodungsvorhaben: Rodungen für WBP Aare Kiesen - Jaberg

Nr.: .

10 Zuständigkeit (Art. 6 Abs. 1 WaG)

☐ Kanton

☐ Bund

Leitbehörde:

.

Strasse/Postfach:

.

PLZ/Ort: . .

Tel.: .

11 Verfahren

☐ Bundesverfahren mit UVP (Art. 12 Abs. 2 UVPV);

Anlagetyp gemäss UVPV .

☐ Bundesverfahren ohne UVP

☐ kant. Verfahren mit UVP und Anhörung BAFU (Art. 12 Abs.3 UVPV; „Sternchenfälle“, Anlagetyp: 11.2, 21.2, 21.3, 21.6, 70.1)

☐ kant. Verfahren mit oder ohne UVP mit Anhörung BAFU (Art. 6 Abs. 1 lit. b WaG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 WaG)

☐ kant. Verfahren ohne Anhörung BAFU (Art. 6 Abs. 1 lit. b WaG)

12 Angaben zum Anteil Nadel-/Laubholz und zur Waldgesellschaft (sofern bekannt)

Anteil Nadelholz auf der zu rodenden Fläche (Abstufung gemäss Landesforstinventar):

☐ 91 – 100% reiner Nadelwald

☐ 11 – 50% gemischter Laubwald

☐ 51 – 90 % gemischter Nadelwald

☐ 0 – 10 % reiner Laubwald

Waldgesellschaft Nr.: .

Name: .

13 Inventare/Schutzgebiete

Das Vorhaben liegt ganz oder teilweise in einem Inventar/Schutzgebiet von

Wenn ja, in welchem? .

nationaler Bedeutung

☐ JA

☐ NEIN

kantonaler Bedeutung

☐ JA

☐ NEIN

regionaler Bedeutung

☐ JA

☐ NEIN

kommunaler Bedeutung

☐ JA

☐ NEIN

14 Rechtliche Sicherung des Rodungersatzes (Ziffern 4 und 5)

☐ Waldareal

☐ Grundbuch

☐ Reglement

☐ Vertrag

☐ Leistungsverpflichtung

☐ anderes: .

15 Wird die Ausgleichsabgabe nach Art. 9 WaG einverlangt?

☐ JA

☐ NEIN

16 Kantonaler Forstdienst

Die zuständige kantonale forstliche Behörde hat den Sachverhalt geprüft und nimmt zum Rodungsvorhaben folgendermassen Stellung:

☐ positiv unter Auflagen und Bedingungen

☐ negativ

Sachbearbeiter/-in

.

Telefonnummer

.

E-Mail

.

Ort, Datum

.

Unterschrift, Stempel

.

Etappen 1 und 2

Rodungsflächen

Gemeinde	Schwerpunkt-koordinaten (pro Rodungseinheit)	Parz. Nr.	Name des Eigentümers	Temporär m ²	Definitiv m ²	Total Fläche m ²
Jaberg	2'610'044 / 1'185'660	160	Kanton Bern AGG	258	1'380	1'638
Jaberg	2'609'800 / 1'185'881	14	Aeberhard Urs	2'561	0	2'561
Jaberg	2'609'855 / 1'185'853	93	Kies AG Aaretal KAGA, in Uttigen	423	0	423
Jaberg	2'610'047 / 1'185'563	273	Aeberhard Urs	230	69	299
Kiesen	2'610'204 / 1'185'391	390	Kanton Bern AGG	404	155	559
Kiesen	2'610'177 / 1'185'579	636	Rechtsamegemeinde Kiesen	9'397	218	9'615
Kiesen	2'610'209 / 1'185'509	551	Schweizerische Eindgenossenschaft	1'452	0	1'452
Kiesen	2'610'255 / 1'185'312	666	Wasserverbund Region Bern AG, Bern	108	0	108
Wichtrach	2'609'786 / 1'186'221	724	Kanton Bern AGG	12'899	0	12'899
TOTAL				27'732	1'822	29'554

Ersatzaufforstungsflächen

Gemeinde	Schwerpunkt-koordinaten (pro Rodungseinheit)	Parz. Nr.	Name des Eigentümers	Realersatz temporäre Rodung m ²	Realersatz def. Rodung m ²	Total Ersatzaufforstungsfläche in m ²
Jaberg	2'610'044 / 1'185'660	160	Kanton Bern AGG	258	0	258
Jaberg	2'609'800 / 1'185'881	14	Aeberhard Urs	2'561	0	2'561
Jaberg	2'609'855 / 1'185'853	93	Kies AG Aaretal KAGA, in Uttigen	423	0	423
Jaberg	2'610'047 / 1'185'563	273	Aeberhard Urs	230	0	230
Kiesen	2'610'204 / 1'185'391	390	Kanton Bern AGG	404	0	404
Kiesen	2'610'177 / 1'185'579	636	Rechtsamegemeinde Kiesen	9'397	0	9'397
Kiesen	2'610'209 / 1'185'509	551	Schweizerische Eindgenossenschaft	1'452	0	1'452
Kiesen	2'610'255 / 1'185'312	666	Wasserverbund Region Bern AG, Bern	108	0	108
Wichtrach	2'609'786 / 1'186'221	724	Kanton Bern AGG	12'899	0	12'899
Jaberg	2'610'069 / 1'185'537	273	Aeberhard Urs	0	1'822	1'822
Total Ersatzaufforstungsfläche in m²				27'732	1'822	29'554

ANHANG 3

FORMULAR RODUNGSGESUCH ETAPPE 1

Rodungsgesuch

Gesuchsteller

Rodungsvorhaben: .Rodungen für WBP Aare Kiesen - Jaberg

Gemeinde(n): .Kiesen, Jaberg, Wichtrach

Kanton(e): .Bern

Forstkreis/
Waldabteilung Nr.: .Voralp.

Legende Abkürzungen siehe Rodungsformular, Seite 3

1 Beschrieb Rodungsvorhaben

Beschreiben Sie das Rodungsvorhaben in Stichworten.

.Mit dem WBP Aare Kiesen-Jaberg wird auf dem Aareabschnitt unterhalb der Jabergerbrücke in einem Perimeter von 1.24 km Länge der rechtsseitige Uferschutz zur Sicherung wertvoller Infrastruktur instand gestellt, die Chisemündung aufgewertet und die Aare linksseitig passiv aufgeweitet. Durch die Aufweitungen soll die Sohlenlage angehoben werden (Sicherung GwSp.). Für die passiven Aufweitungen der Aare sind definitive Rodungen bei den Initialisierungsmassnahmen notwendig. Die Aufweitung der Chisemündung bedingt rechtsseitig eine definitive Rodung. Für die Bauarbeiten auf beiden Uferseiten sind temporäre Rodungen notwendig.

2 Gesuchsbegründung/-nachweis

- 1) Das Werk muss auf den vorgesehenen **Standort** angewiesen sein (Art. 5 Abs. 2 lit. a WaG).

Weshalb kann das Vorhaben nicht an einem anderen Ort ausserhalb des Waldes realisiert werden? Welche Varianten wurden geprüft?

.Praktisch der gesamte Gewässerraum, in welchem die Massnahmen ausgeführt werden, ist bewaldet. Die Bauten sind standortgebunden und können nicht an anderer Stelle erreicht werden. Für die Erstellung der Bauten sind temporäre Baupisten und Installationsflächen notwendig. Diese sind ebenfalls standortgebunden. Die Aufwertung der Chisemündung beinhaltet eine Aufweitung und eine Umlegung zur Schaffung eines natürlichen Mündungswinkels von ca. 60°. Diese Massnahme kann nur am vorgeschlagenen Standort umgesetzt werden.

- 2) Das Werk muss die Voraussetzungen der **Raumplanung** sachlich erfüllen (Art. 5 Abs. 2 lit. b WaG).

Gibt es entsprechende Unterlagen wie Richt- und Nutzungsplanungen oder Sachpläne und Konzepte, oder sind solche in Bearbeitung?

. Gemäss dem WBG Art. 4 ist bei Eingriffen in das Gewässer dessen natürlicher Verlauf beizubehalten oder er muss wiederhergestellt werden. Durch die geplanten Aufweitungen wird dem Rechnung getragen.

Für die Aare zwischen Thun und Bern gibt es die Gesamtplanung aarewasser. Diese wurde vom Regierungsrat abgeschrieben. Es wurde aber entschieden, die Projekte alle einzeln zu lancieren. Die benachbarten Wasserbaupläne sind Oberstrom "Oberi Au" und Unterstrom "Thalgut-Chesselau".

- 3) Die Rodung darf zu keiner erheblichen **Gefährdung der Umwelt** führen (Art. 5 Abs. 2 lit. c WaG).

Wie wirkt sich das Vorhaben auf die Naturereignisse wie Lawinen, Erosionen, Rutschungen, Brände oder Windwürfe aus? Welchen Einfluss hat das Vorhaben auf die bekannten Immissionen wie Gewässerverschmutzung, Lärm, Staub, Erschütterung etc.?

.Das Projekt wirkt sich positiv auf Naturereignisse (Wassergefahren) aus. Die Windwurfgefahr zwischen Aare und Autobahn ist nicht auszuschliessen. Auf die anderen Ereignisse hat das Projekt keinen Einfluss.

- 4) Es bestehen wichtige Gründe, die das **Interesse** an der Walderhaltung überwiegen (Art. 5 Abs. 2 WaG).

Weshalb ist die Realisierung des Vorhabens wichtiger als die Walderhaltung?

.Das Vorhaben stützt sich auf dem WBG Art. 4. Die Projektziele (Uferinstandstellung zum Schutz Aaretalleitung und Nationalstrasse, Sohlstabilisierung für Stabilisierung Grundwasserstrom und die ökologische Aufwertung) können nur durch Massnahmen erreicht werden, welche definitive und temporäre Rodungsmassnahmen erfordern. Das Erreichen dieser Projektziele ist von hohem öffentlichem Interesse weshalb das Interesse an der Walderhaltung überwogen wird. Die Massnahmen werden die Qualität der Lebensräume verbessern. Dadurch, dass die Aare mehr Raum erhält, wird eine naturnahere Flusslandschaft mit grosser Strukturvielfalt ermöglicht. Dem Verlust von 1'822 m2 Wald steht ein Gewinn von vielen diversen, wertvollen Lebensräumen gegenüber.

- 5) Dem **Natur- und Heimatschutz** ist Rechnung zu tragen (Art. 5 Abs. 4 WaG).

Wie wirkt sich das Vorhaben auf Natur und Landschaft aus?

.Durch das vorliegende Projekt entstehen keine Veränderungen am Ortsbild, da sich die Massnahmen ausserhalb des Siedlungsgebiets befinden. Die naturnahen und strukturierten Ufersicherungsmassnahmen sowie die geplanten eigendynamischen Aufweitungen beeinflussen das Landschaftsbild positiv. Es entstehen naturnahe Flächen, die ein Erscheinungsbild in Anlehnung an die frühere Flusslandschaft bieten.

☒ separater Bericht

Rodungsgesuch

Gesuchsteller

Rodungsvorhaben: WBP Aare Kiesen - Jaberg

3 Rodungsfläche(n) (Wichtig: Kartenausschnitt 1:25'000 mit Koordinatenangaben sowie Detailpläne beilegen)

Gemeinde	Schwerpunkt-Koordinaten (pro Rodungseinheit)	Parz. Nr.	Name des Eigentümers	Temporär m ²	Definitiv m ²	Total Fläche m ²
	/		siehe sep. Tabelle im Anhang	14'833	1'822	16'655
	/					0
	/					0
	/					0
	/					0
	/					0
	/					0
	/					0
TOTAL				14'833	1'822	16'655

Rodungsfläche in m²

Frühere Rodungsgesuche (auszufüllen nur bei Rodungen in kantonaler Kompetenz)

Bei Total Rodungsfläche über 5'000 m² ist das BAFU anzuhören (Art. 6 Abs. 2 WaG); zur Rodungsfläche zählen auch die in den letzten 15 Jahren vor der Einreichung des Rodungsgesuchs für das gleiche Werk bewilligten Rodungsgesuche, welche ausgeführt wurden oder noch ausgeführt werden dürfen (Art. 6 Abs. 2 lit. b WaV).

Datum	Fläche in m ²
TOTAL	0

16'655
+
0
=
16'655

Massgebliche Rodungsfläche in m²

Frist für Rodung: .31.12.2024

4 Ersatzaufforstungsfläche(n) (gemäss Art. 7 Abs. 1 WaG) (Wichtig: Kartenausschnitt 1:25'000 mit Koordinatenangaben sowie Detailpläne beilegen)

Gemeinde	Schwerpunkt-Koordinaten (pro Ersatzaufforstungseinheit)	Parz. Nr.	Name des Eigentümers	Realersatz temporäre Rodung m ²	Realersatz def. Rodung m ² (Art. 7 Abs.1)	Total Ersatzaufforstungsfläche in m ²
	/		siehe sep. Tabelle im Anhang	14'833	1'822	16'655
	/					0
	/					0
	/					0
	/					0
	/					0
	/					0
	/					0
Total Ersatzaufforstungsfläche in m ²				14'833	1'822	16'655

Frist für Ersatzaufforstungsfläche(n): .31.12.2029

Rodungsgesuch

Gesuchsteller

Rodungsvorhaben: WBP Aare Kiesen - Jaberg

5 Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes für Rodung (Art. 7 Abs. 2 Bst a / b WaG)

- ☐ a) in Gebieten mit zunehmender Waldfläche ☐ b) in Gebieten mit gleichbleibender Waldfläche

Begründung: (warum nicht Realersatz gemäss Art. 7 Abs. 1 WaG oder warum Ausnahmefall gemäss Art. 7 Abs. 2 Bst. b WaG)

Beschrieb der Fläche: .

Beschrieb der Massnahme: .

Grössenangabe: . m² Koordinaten . / .

- ☐ im Waldareal ☐ ausserhalb Waldareal

Frist für Ersatzmassnahmen: .

6 Verzicht auf Rodungersatz (Art. 7 Abs. 3 Bst a / b / c WaG)

Begründung

Rodungsfläche, für welche ein Verzicht (od. Teilverzicht) auf Rodungersatz beantragt wird.

☐ Rückgewinnung landwirtschaftliches Kulturland (Art. 7 Abs. 3 Bst a WaG)	. m ²
☐ Hochwasserschutz / Gewässerrevitalisierung (Art. 7 Abs. 3 Bst b WaG)	. m ²
☐ Erhalt und Aufwertung von Biotopen (Art. 7 Abs. 3 Bst c WaG)	. m ²

7 Der/die Waldeigentümer/in(nen) haben dem Rodungsvorhaben schriftlich zugestimmt

☐ JA ☒ NEIN

Der/die Grundeigentümer/in(nen) haben dem Ersatzaufforstungsvorhaben/den Ersatzmassnahmen schriftlich zugestimmt

☐ JA ☒ NEIN

Wenn nein, erfolgt Enteignung?

☒ JA ☐ NEIN

Bemerkungen, Sonstiges

Hinweis: Bitte Unterschriftenliste(n) der Wald- bzw. Grundeigentümer/innen beilegen

8 Zusätzliche Abklärungen

1. Sind für die betroffenen Waldflächen in den letzten 10 Jahren Bundessubventionen (WaG, LwG) ausgerichtet worden? ☐ JA ☒ NEIN
- Wenn ja: Ist Rückerstattung erfolgt? ☐ JA ☐ NEIN
(Hinweis: Rückerstattungspflicht gemäss Art. 29 SuG mit Ausnahme von Bagatellsubventionen)
2. Sind die Bedingungen früherer Rodungsbewilligungen erfüllt? ☐ JA ☐ NEIN
- Wenn nein, Begründung:

9 Gesuchsteller/-in

Name/Vorname bzw. Firma .Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis II

Kontaktperson / Telefon .Bruno Gerber .031 636 50 36

Adresse (Strasse, PLZ, Ort) .Schermenweg 11, Postfach, 3001 Bern

Ort, Datum .Bern, 03.08.2020

Unterschrift, Stempel

Beilagen:

- ☒ Kartenausschnitt 1:25'000 ☒ Liste Ersatzaufforstungsflächen bzw. Ersatzmassnahmen
- ☒ Detailpläne ☐ Unterschriftenliste(n) der Wald- und Grundeigentümer gem. Ziff. 7
- ☒ Liste Rodungsflächen ☐ .

Legende Abkürzungen:

WaG Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz; SR 921.0)

WaV Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung; SR 921.01)

SuG Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen + Abgeltungen (Subventionsgesetz; SR 616.1)

LwG Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (SR 910.1)

UVPV Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (SR 814.011)

Rodungsgesuch

Kant. Forstdienst

Rodungsvorhaben: .WBP Aare Kiesen - Jaberg

Nr.: .

10 Zuständigkeit (Art. 6 Abs. 1 WaG)

☐ Kanton

☐ Bund

Leitbehörde:

.

Strasse/Postfach:

.

PLZ/Ort: . .

Tel.: .

11 Verfahren

☐ Bundesverfahren mit UVP (Art. 12 Abs. 2 UVPV);

Anlagetyp gemäss UVPV .

☐ Bundesverfahren ohne UVP

☐ kant. Verfahren mit UVP und Anhörung BAFU (Art. 12 Abs.3 UVPV; „Sternchenfälle“, Anlagetyp: 11.2, 21.2, 21.3, 21.6, 70.1)

☐ kant. Verfahren mit oder ohne UVP mit Anhörung BAFU (Art. 6 Abs. 1 lit. b WaG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 WaG)

☐ kant. Verfahren ohne Anhörung BAFU (Art. 6 Abs. 1 lit. b WaG)

12 Angaben zum Anteil Nadel-/Laubholz und zur Waldgesellschaft (sofern bekannt)

Anteil Nadelholz auf der zu rodenden Fläche (Abstufung gemäss Landesforstinventar):

☐ **91 – 100% reiner Nadelwald**

☐ **11 – 50% gemischter Laubwald**

☐ **51 – 90 % gemischter Nadelwald**

☐ **0 – 10 % reiner Laubwald**

Waldgesellschaft Nr.: .

Name: .

13 Inventare/Schutzgebiete

Das Vorhaben liegt ganz oder teilweise in einem Inventar/Schutzgebiet von

Wenn ja, in welchem? .

nationaler Bedeutung

☐ JA

☐ NEIN

kantonomer Bedeutung

☐ JA

☐ NEIN

regionaler Bedeutung

☐ JA

☐ NEIN

kommunaler Bedeutung

☐ JA

☐ NEIN

14 Rechtliche Sicherung des Rodungersatzes (Ziffern 4 und 5)

☐ Waldareal

☐ Grundbuch

☐ Reglement

☐ Vertrag

☐ Leistungsverpflichtung

☐ anderes: .

15 Wird die Ausgleichsabgabe nach Art. 9 WaG einverlangt?

☐ JA

☐ NEIN

16 Kantonomer Forstdienst

Die zuständige kantonomer forstliche Behörde hat den Sachverhalt geprüft und nimmt zum Rodungsvorhaben folgendermassen Stellung:

☐ positiv unter Auflagen und Bedingungen

☐ negativ

Sachbearbeiter/-in

.

Telefonnummer

.

E-Mail

.

Ort, Datum

.

Unterschrift, Stempel

.

Etappe 1

Rodungsflächen

Gemeinde	Schwerpunkt-koordinaten (pro Rodungseinheit)	Parz. Nr.	Name des Eigentümers	Temporär m ²	Definitiv m ²	Total Fläche m ²
Jaberg	2'610'044 / 1'185'660	160	Kanton Bern AGG	258	1'380	1'638
Jaberg	2'609'800 / 1'185'881	14	Aeberhard Urs	2'561	0	2'561
Jaberg	2'609'855 / 1'185'853	93	Kies AG Aaretal KAGA, in Uttigen	423	0	423
Jaberg	2'610'047 / 1'185'563	273	Aeberhard Urs	230	69	299
Kiesen	2'610'204 / 1'185'391	390	Kanton Bern AGG	404	155	559
Kiesen	2'610'177 / 1'185'579	636	Rechtsamegemeinde Kiesen	9'397	218	9'615
Kiesen	2'610'209 / 1'185'509	551	Schweizerische Eindgenossenschaft	1'452	0	1'452
Kiesen	2'610'255 / 1'185'312	666	Wasserverbund Region Bern AG, Bern	108	0	108
TOTAL				14'833	1'822	16'655

Ersatzaufforstungsflächen

Gemeinde	Schwerpunkt-koordinaten (pro Rodungseinheit)	Parz. Nr.	Name des Eigentümers	Realersatz temporäre Rodung m ²	Realersatz def. Rodung m ²	Total Ersatzaufforstungsfläche in m ²
Jaberg	2'610'044 / 1'185'660	160	Kanton Bern AGG	258	0	258
Jaberg	2'609'800 / 1'185'881	14	Aeberhard Urs	2'561	0	2'561
Jaberg	2'609'855 / 1'185'853	93	Kies AG Aaretal KAGA, in Uttigen	423	0	423
Jaberg	2'610'047 / 1'185'563	273	Aeberhard Urs	230	0	230
Kiesen	2'610'204 / 1'185'391	390	Kanton Bern AGG	404	0	404
Kiesen	2'610'177 / 1'185'579	636	Rechtsamegemeinde Kiesen	9'397	0	9'397
Kiesen	2'610'209 / 1'185'509	551	Schweizerische Eindgenossenschaft	1'452	0	1'452
Kiesen	2'610'255 / 1'185'312	666	Wasserverbund Region Bern AG, Bern	108	0	108
Jaberg	2'610'069 / 1'185'537	273	Aeberhard Urs	0	1'822	1'822
Total Ersatzaufforstungsfläche in m²				14'833	1'822	16'655

ANHANG 4

FORMULARE NICHTFORSTLICHE KLEINBAUTEN

PLZ / Gemeinde: _____

Amt -Nr.: _____

Strasse / Ort: _____ Nr.: _____

Parzelle(n) / Baurecht-Nr.(n): _____

Allgemeine Angaben

- ☐ Baute in Waldnähe (Art. 25 Kantonales Waldgesetz [KWaG] vom 5. Mai 1997)

☐ Baute im Wald

☐ nichtforstliche Kleinbaute (Art. 14 Eidg. Waldverordnung [WaV] vom 30. November 1992)
(Art. 35 Kantonale Waldverordnung [KWaV] vom 29. Oktober 1997)

☐ forstliche Baute (Art. 2 Eidg. Waldgesetz [WaG] vom 4. Oktober 1991)
(Art. 14 Eidg. Waldverordnung [WaV] vom 30. November 1992)

1. Besteht eine Waldabstandslinie? ☐ ja ☐ nein

2. Aufzählung der Eigentümerinnen und Eigentümer, welche im Umkreis von 30 m von der Baute Wald besitzen:

Waldbesitzerinnen/Waldbesitzer, Name und Adresse

Grundbuch Nr.

**Waldabstand
in Metern**

3. Begründung, weshalb der gesetzliche Waldabstand unterschritten werden soll:

Erklärung

1. Die Bauherrschaft verzichtet für sich und ihre Rechtsnachfolger ausdrücklich auf jeden Ersatz von Schaden, der durch den Forstbetrieb oder durch Naturereignisse, wie Schneedruck, Windfall usw. an der zu erstellenden Baute, bzw. ähnlichen Anlage verursacht werden könnte. Vorbehalten bleiben jedoch die Bestimmungen der Art. 41 ff. OR.
2. Die Bauherrschaft nimmt für sich und ihre Rechtsnachfolger zur Kenntnis, dass keine Rückhiebe oder andere über das Kapprecht hinausgehenden Aushiebe an dem vom Näherbau tangierten Wald bewilligt werden; es ist verboten, auch wenn der Wald ihr gehört, solche Hiebe zwecks Verminderung des Schattenwurfes, zur Verbesserung der Aussicht oder aus anderen Gründen vorzunehmen.
3. Bei einer allfälligen Handänderung verpflichten sich die Bauherrschaft und Grundeigentümerin/Grundeigentümer, bzw. Baurechtsnehmerin/Baurechtsnehmer, diese Erklärung allfälligen Rechtsnachfolgern zu übergeben.

Ort und Datum:

Die Bauherrschaft:



Waldabteilung Alpen	Schlossgasse 6, Postfach 51, 3752 Wimmis	Tel. 031 / 636 12 40
Waldabteilung Voralpen	Schwand 2, 3110 Münsingen	Tel. 031 / 636 04 50
Waldabteilung Mittelland	Molkereistrasse 25, 3052 Zollikofen	Tel. 031 / 636 12 70
Division forestière Jura bernois	7 rue Pierre-Pertuis, case postale 54, 2710 Tavannes	Tel. 031 / 636 12 80

Einzureichen sind:

2 Exemplare Situationsplan 1:500, 1:1'000 oder 1:2'000

Im vermessenen Gebiet erstellt durch den Geometer, im unvermessenen Gebiet in Form einer Skizze. Situationsplan, bzw. Skizze haben folgende Angaben zu enthalten:

- Waldabstand zu allen Waldparzellen innerhalb des gesetzlichen Abstandes von 30 m
- Grundriss der Baute rot eingetragen mit den genauen Massen
- Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers der Bauparzelle
- Name der Eigentümerinnen oder der Eigentümer der anstossenden Waldparzellen
- Grundstücknummern der beteiligten Bau- und Waldparzellen
- Massstab
- Nordrichtung
- Unterschrift und Datum der Geometerin oder des Geometers, bzw. der Planerstellerin oder des Planerstellers
- Topographischer Kartenausschnitt 1:25'000 (nur für Bauten im Wald)

PLZ / Gemeinde: _____

Amt -Nr.: _____

Strasse / Ort: _____ Nr.: _____

Parzelle(n) / Baurecht-Nr.(n): _____

Allgemeine Angaben

- ☐ Baute in Waldnähe (Art. 25 Kantonales Waldgesetz [KWaG] vom 5. Mai 1997)

☐ Baute im Wald

☐ nichtforstliche Kleinbaute (Art. 14 Eidg. Waldverordnung [WaV] vom 30. November 1992)
(Art. 35 Kantonale Waldverordnung [KWaV] vom 29. Oktober 1997)

☐ forstliche Baute (Art. 2 Eidg. Waldgesetz [WaG] vom 4. Oktober 1991)
(Art. 14 Eidg. Waldverordnung [WaV] vom 30. November 1992)

1. Besteht eine Waldabstandslinie? ☐ ja ☐ nein

2. Aufzählung der Eigentümerinnen und Eigentümer, welche im Umkreis von 30 m von der Baute Wald besitzen:

Waldbesitzerinnen/Waldbesitzer, Name und Adresse

Grundbuch Nr.

**Waldabstand
in Metern**

3. Begründung, weshalb der gesetzliche Waldabstand unterschritten werden soll:

Erklärung

1. Die Bauherrschaft verzichtet für sich und ihre Rechtsnachfolger ausdrücklich auf jeden Ersatz von Schaden, der durch den Forstbetrieb oder durch Naturereignisse, wie Schneedruck, Windfall usw. an der zu erstellenden Baute, bzw. ähnlichen Anlage verursacht werden könnte. Vorbehalten bleiben jedoch die Bestimmungen der Art. 41 ff. OR.
2. Die Bauherrschaft nimmt für sich und ihre Rechtsnachfolger zur Kenntnis, dass keine Rückhiebe oder andere über das Kapprecht hinausgehenden Aushiebe an dem vom Näherbau tangierten Wald bewilligt werden; es ist verboten, auch wenn der Wald ihr gehört, solche Hiebe zwecks Verminderung des Schattenwurfes, zur Verbesserung der Aussicht oder aus anderen Gründen vorzunehmen.
3. Bei einer allfälligen Handänderung verpflichten sich die Bauherrschaft und Grundeigentümerin/Grundeigentümer, bzw. Baurechtsnehmerin/Baurechtsnehmer, diese Erklärung allfälligen Rechtsnachfolgern zu übergeben.

Ort und Datum:

Die Bauherrschaft:



Waldabteilung Alpen	Schlossgasse 6, Postfach 51, 3752 Wimmis	Tel. 031 / 636 12 40
Waldabteilung Voralpen	Schwand 2, 3110 Münsingen	Tel. 031 / 636 04 50
Waldabteilung Mittelland	Molkereistrasse 25, 3052 Zollikofen	Tel. 031 / 636 12 70
Division forestière Jura bernois	7 rue Pierre-Pertuis, case postale 54, 2710 Tavannes	Tel. 031 / 636 12 80

Einzureichen sind:

2 Exemplare Situationsplan 1:500, 1:1'000 oder 1:2'000

Im vermessenen Gebiet erstellt durch den Geometer, im unvermessenen Gebiet in Form einer Skizze. Situationsplan, bzw. Skizze haben folgende Angaben zu enthalten:

- Waldabstand zu allen Waldparzellen innerhalb des gesetzlichen Abstandes von 30 m
- Grundriss der Baute rot eingetragen mit den genauen Massen
- Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers der Bauparzelle
- Name der Eigentümerinnen oder der Eigentümer der anstossenden Waldparzellen
- Grundstücknummern der beteiligten Bau- und Waldparzellen
- Massstab
- Nordrichtung
- Unterschrift und Datum der Geometerin oder des Geometers, bzw. der Planerstellerin oder des Planerstellers
- Topographischer Kartenausschnitt 1:25'000 (nur für Bauten im Wald)

ANHANG 5

FORMULARE NÄHERBAUEN IM WALD

PLZ / Gemeinde: _____

Amt -Nr.: _____

Strasse / Ort: _____ Nr.: _____

Parzelle(n) / Baurecht-Nr.(n): _____

Allgemeine Angaben

- ☐ Baute in Waldnähe (Art. 25 Kantonales Waldgesetz [KWaG] vom 5. Mai 1997)

☐ Baute im Wald

☐ nichtforstliche Kleinbaute (Art. 14 Eidg. Waldverordnung [WaV] vom 30. November 1992)
(Art. 35 Kantonale Waldverordnung [KWaV] vom 29. Oktober 1997)

☐ forstliche Baute (Art. 2 Eidg. Waldgesetz [WaG] vom 4. Oktober 1991)
(Art. 14 Eidg. Waldverordnung [WaV] vom 30. November 1992)

1. Besteht eine Waldabstandslinie? ☐ ja ☐ nein

2. Aufzählung der Eigentümerinnen und Eigentümer, welche im Umkreis von 30 m von der Baute Wald besitzen:

Waldbesitzerinnen/Waldbesitzer, Name und Adresse

Grundbuch Nr.

**Waldabstand
in Metern**

3. Begründung, weshalb der gesetzliche Waldabstand unterschritten werden soll:

Erklärung

1. Die Bauherrschaft verzichtet für sich und ihre Rechtsnachfolger ausdrücklich auf jeden Ersatz von Schaden, der durch den Forstbetrieb oder durch Naturereignisse, wie Schneedruck, Windfall usw. an der zu erstellenden Baute, bzw. ähnlichen Anlage verursacht werden könnte. Vorbehalten bleiben jedoch die Bestimmungen der Art. 41 ff. OR.
2. Die Bauherrschaft nimmt für sich und ihre Rechtsnachfolger zur Kenntnis, dass keine Rückhiebe oder andere über das Kapprecht hinausgehenden Aushiebe an dem vom Näherbau tangierten Wald bewilligt werden; es ist verboten, auch wenn der Wald ihr gehört, solche Hiebe zwecks Verminderung des Schattenwurfes, zur Verbesserung der Aussicht oder aus anderen Gründen vorzunehmen.
3. Bei einer allfälligen Handänderung verpflichten sich die Bauherrschaft und Grundeigentümerin/Grundeigentümer, bzw. Baurechtsnehmerin/Baurechtsnehmer, diese Erklärung allfälligen Rechtsnachfolgern zu übergeben.

Ort und Datum:

Die Bauherrschaft:



Waldabteilung Alpen	Schlossgasse 6, Postfach 51, 3752 Wimmis	Tel. 031 / 636 12 40
Waldabteilung Voralpen	Schwand 2, 3110 Münsingen	Tel. 031 / 636 04 50
Waldabteilung Mittelland	Molkereistrasse 25, 3052 Zollikofen	Tel. 031 / 636 12 70
Division forestière Jura bernois	7 rue Pierre-Pertuis, case postale 54, 2710 Tavannes	Tel. 031 / 636 12 80

Einzureichen sind:

2 Exemplare Situationsplan 1:500, 1:1'000 oder 1:2'000

Im vermessenen Gebiet erstellt durch den Geometer, im unvermessenen Gebiet in Form einer Skizze. Situationsplan, bzw. Skizze haben folgende Angaben zu enthalten:

- Waldabstand zu allen Waldparzellen innerhalb des gesetzlichen Abstandes von 30 m
- Grundriss der Baute rot eingetragen mit den genauen Massen
- Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers der Bauparzelle
- Name der Eigentümerinnen oder der Eigentümer der anstossenden Waldparzellen
- Grundstücknummern der beteiligten Bau- und Waldparzellen
- Massstab
- Nordrichtung
- Unterschrift und Datum der Geometerin oder des Geometers, bzw. der Planerstellerin oder des Planerstellers
- Topographischer Kartenausschnitt 1:25'000 (nur für Bauten im Wald)

PLZ / Gemeinde: _____

Amt -Nr.: _____

Strasse / Ort: _____ Nr.: _____

Parzelle(n) / Baurecht-Nr.(n): _____

Allgemeine Angaben

- ☐ Baute in Waldnähe (Art. 25 Kantonales Waldgesetz [KWaG] vom 5. Mai 1997)

☐ Baute im Wald

☐ nichtforstliche Kleinbaute (Art. 14 Eidg. Waldverordnung [Wav] vom 30. November 1992)
(Art. 35 Kantonale Waldverordnung [KWaV] vom 29. Oktober 1997)

☐ forstliche Baute (Art. 2 Eidg. Waldgesetz [Wag] vom 4. Oktober 1991)
(Art. 14 Eidg. Waldverordnung [Wav] vom 30. November 1992)

1. Besteht eine Waldabstandslinie? ☐ ja ☐ nein

2. Aufzählung der Eigentümerinnen und Eigentümer, welche im Umkreis von 30 m von der Baute Wald besitzen:

Waldbesitzerinnen/Waldbesitzer, Name und Adresse

Grundbuch Nr.

**Waldabstand
in Metern**

3. Begründung, weshalb der gesetzliche Waldabstand unterschritten werden soll:

Erklärung

1. Die Bauherrschaft verzichtet für sich und ihre Rechtsnachfolger ausdrücklich auf jeden Ersatz von Schaden, der durch den Forstbetrieb oder durch Naturereignisse, wie Schneedruck, Windfall usw. an der zu erstellenden Baute, bzw. ähnlichen Anlage verursacht werden könnte. Vorbehalten bleiben jedoch die Bestimmungen der Art. 41 ff. OR.
2. Die Bauherrschaft nimmt für sich und ihre Rechtsnachfolger zur Kenntnis, dass keine Rückhiebe oder andere über das Kapprecht hinausgehenden Aushiebe an dem vom Näherbau tangierten Wald bewilligt werden; es ist verboten, auch wenn der Wald ihr gehört, solche Hiebe zwecks Verminderung des Schattenwurfes, zur Verbesserung der Aussicht oder aus anderen Gründen vorzunehmen.
3. Bei einer allfälligen Handänderung verpflichten sich die Bauherrschaft und Grundeigentümerin/Grundeigentümer, bzw. Baurechtsnehmerin/Baurechtsnehmer, diese Erklärung allfälligen Rechtsnachfolgern zu überbinden.

Ort und Datum:

Die Bauherrschaft:



Waldabteilung Alpen	Schlossgasse 6, Postfach 51, 3752 Wimmis	Tel. 031 / 636 12 40
Waldabteilung Voralpen	Schwand 2, 3110 Münsingen	Tel. 031 / 636 04 50
Waldabteilung Mittelland	Molkereistrasse 25, 3052 Zollikofen	Tel. 031 / 636 12 70
Division forestière Jura bernois	7 rue Pierre-Pertuis, case postale 54, 2710 Tavannes	Tel. 031 / 636 12 80

Einzureichen sind:

2 Exemplare Situationsplan 1:500, 1:1'000 oder 1:2'000

Im vermessenen Gebiet erstellt durch den Geometer, im unvermessenen Gebiet in Form einer Skizze. Situationsplan, bzw. Skizze haben folgende Angaben zu enthalten:

- Waldabstand zu allen Waldparzellen innerhalb des gesetzlichen Abstandes von 30 m
- Grundriss der Baute rot eingetragen mit den genauen Massen
- Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers der Bauparzelle
- Name der Eigentümerinnen oder der Eigentümer der anstossenden Waldparzellen
- Grundstücknummern der beteiligten Bau- und Waldparzellen
- Massstab
- Nordrichtung
- Unterschrift und Datum der Geometerin oder des Geometers, bzw. der Planerstellerin oder des Planerstellers
- Topographischer Kartenausschnitt 1:25'000 (nur für Bauten im Wald)

PLZ / Gemeinde: _____

Amt -Nr.: _____

Strasse / Ort: _____ Nr.: _____

Parzelle(n) / Baurecht-Nr.(n): _____

Allgemeine Angaben

- ☐ Baute in Waldnähe (Art. 25 Kantonales Waldgesetz [KWaG] vom 5. Mai 1997)
- ☐ Baute im Wald
- ☐ nichtforstliche Kleinbaute (Art. 14 Eidg. Waldverordnung [WaV] vom 30. November 1992)
(Art. 35 Kantonale Waldverordnung [KWaV] vom 29. Oktober 1997)
- ☐ forstliche Baute (Art. 2 Eidg. Waldgesetz [WaG] vom 4. Oktober 1991)
(Art. 14 Eidg. Waldverordnung [WaV] vom 30. November 1992)
1. Besteht eine Waldabstandslinie? ☐ ja ☐ nein
2. Aufzählung der Eigentümerinnen und Eigentümer, welche im Umkreis von 30 m von der Baute Wald besitzen:

Waldbesitzerinnen/Waldbesitzer, Name und Adresse

Grundbuch Nr.

**Waldabstand
in Metern**

_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

3. Begründung, weshalb der gesetzliche Waldabstand unterschritten werden soll:

Erklärung

- Die Bauherrschaft verzichtet für sich und ihre Rechtsnachfolger ausdrücklich auf jeden Ersatz von Schaden, der durch den Forstbetrieb oder durch Naturereignisse, wie Schneedruck, Windfall usw. an der zu erstellenden Baute, bzw. ähnlichen Anlage verursacht werden könnte. Vorbehalten bleiben jedoch die Bestimmungen der Art. 41 ff. OR.
- Die Bauherrschaft nimmt für sich und ihre Rechtsnachfolger zur Kenntnis, dass keine Rückhiebe oder andere über das Kapprecht hinausgehenden Aushiebe an dem vom Näherbau tangierten Wald bewilligt werden; es ist verboten, auch wenn der Wald ihr gehört, solche Hiebe zwecks Verminderung des Schattenwurfes, zur Verbesserung der Aussicht oder aus anderen Gründen vorzunehmen.
- Bei einer allfälligen Handänderung verpflichten sich die Bauherrschaft und Grundeigentümerin/Grundeigentümer, bzw. Baurechtsnehmerin/Baurechtsnehmer, diese Erklärung allfälligen Rechtsnachfolgern zu überbinden.

Ort und Datum:

Die Bauherrschaft:

Waldabteilung Alpen	Schlossgasse 6, Postfach 51, 3752 Wimmis	Tel. 031 / 636 12 40
Waldabteilung Voralpen	Schwand 2, 3110 Münsingen	Tel. 031 / 636 04 50
Waldabteilung Mittelland	Molkereistrasse 25, 3052 Zollikofen	Tel. 031 / 636 12 70
Division forestière Jura bernois	7 rue Pierre-Pertuis, case postale 54, 2710 Tavannes	Tel. 031 / 636 12 80

Einzureichen sind:

2 Exemplare Situationsplan 1:500, 1:1'000 oder 1:2'000

Im vermessenen Gebiet erstellt durch den Geometer, im unvermessenen Gebiet in Form einer Skizze. Situationsplan, bzw. Skizze haben folgende Angaben zu enthalten:

- Waldabstand zu allen Waldparzellen innerhalb des gesetzlichen Abstandes von 30 m
- Grundriss der Baute rot eingetragen mit den genauen Massen
- Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers der Bauparzelle
- Name der Eigentümerinnen oder der Eigentümer der anstossenden Waldparzellen
- Grundstücknummern der beteiligten Bau- und Waldparzellen
- Massstab
- Nordrichtung
- Unterschrift und Datum der Geometerin oder des Geometers, bzw. der Planerstellerin oder des Planerstellers
- Topographischer Kartenausschnitt 1:25'000 (nur für Bauten im Wald)